

2011/2/2

30. März 2012

Empfehlung

Die Clearingstelle EEG empfiehlt, die Fragen Nr. 3 a) bis d) des Empfehlungsverfahrens 2011/2/2

„Eigenverbrauch von Solarstrom nach § 33 Abs. 2 EEG 2009“

wie folgt zu beantworten:

1. Die nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 selbst oder durch Dritte verbrauchte Strommenge ist unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 1 EEG 2009 messtechnisch so zu erfassen und abzurechnen, dass eine hinreichend genaue Zuordnung der eigenverbrauchten Strommengen einerseits und der überschüssigen, ins Netz eingespeisten Strommengen andererseits erfolgt. Die hieraus abzuleitenden Messanordnungen für die häufigsten Fallkonstellationen des Eigenverbrauchs nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 sind im Anhang dargestellt.
2. Es ist dabei grundsätzlich phasensaldierend zu messen.
3. Die notwendigen Kosten der notwendigen Messeinrichtungen nach § 13 Abs. 1 EEG 2009¹ sind ebenso zu bestimmen wie nach § 13 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004². Die Rechtslage hat sich insoweit nicht geändert; die tragenden

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), zuletzt geändert durch Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634), nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich v. 21.07.2004 (BGBl. I S. 1918), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 07.11.2006 (BGBl. I S. 2550), nachfolgend bezeichnet als EEG 2004, außer Kraft gesetzt durch Art. 7 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074).

Erwägungen der Empfehlung der Clearingstelle EEG vom 29. Dezember 2009 – 2008/20³ gelten somit fort (s. u. Abschnitt 3.1 – zu „notwendige Messeinrichtungen“ – und Abschnitt 3.5 – zu „notwendige Kosten“).

4. Gleiches gilt für die Einrichtung und den Betrieb der Messeinrichtungen einschließlich der Messung gemäß § 7 Abs. 1 EEG 2009, welcher die Regelung des § 13 Abs. 1 Satz 4 EEG 2004 fortschreibt (s. Abschnitt 3.6).
5. Bei der Einrichtung und dem Betrieb der Messeinrichtung(en) einschließlich der Messung sind §§ 21b ff. EnWG 2005/2011⁴ zu beachten, wenn
 - (a) die Einspeisung über einen Anschluss im Sinne von § 17 oder § 18 EnWG 2005/2011 erfolgt, über den also zugleich eine Anschlussnehmerin, ein Anschlussnehmer, eine Anschlussnutzerin bzw. ein Anschlussnutzer im Sinne von § 17 oder § 18 EnWG 2005 ans Netz angeschlossen ist, welche diesen Anschluss zur Entnahme von Strom nutzen,
 - (b) der entnommene Strom (auch) Bezugsstrom der EEG-Anlage ist *und*
 - (c) der entnommene Strom in einer Weise gemessen wird, die eine technisch getrennte Erfassung und Zuordnung des Bezugsstroms einerseits und des zu anderen Zwecken aus dem Netz entnommenen Stroms andererseits nicht ermöglicht (s. Abschnitt 3.2, insbesondere Abschnitt 3.2.3).

Bei einem Anschluss im Sinne von § 18 EnWG 2005, also einem Anschluss, über den ein Letztverbraucher auf der Niederspannungsebene Strom aus einem Netz der allgemeinen Versorgung entnimmt, sind zudem die NAV⁵, insbesondere § 22 NAV und § 20 NAV in Verbindung mit den jeweiligen

³Abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/20>.

⁴Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.03.2011 (BGBl. I S. 338) – nachfolgend bezeichnet als EnWG 2005, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/enwg2005>; Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 28.07.2011 (BGBl. I 2011, S. 1554) – nachfolgend bezeichnet als EnWG 2011, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/enwg2011>.

⁵Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung v. 01.11.2006, BGBl. I S. 2477, zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung zur Neufassung und Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts sowie des Bergrechts vom 03.09.2010 (BGBl. I S. 1261, 1280).

Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Netzbetreiber, auf Messeinrichtungen im Sinne des § 13 Abs. 1 EEG 2009 anwendbar, wenn die vorstehend unter (a) bis (c) genannten Voraussetzungen entsprechend vorliegen (s. Abschnitt 3.2.1).

6. Die StromGVV⁶, insbesondere § 8 Abs. 1 StromGVV i. V. m. §§ 21b ff. EnWG 2005/2011, gelten für eine (auch) den Bezugsstrom der EEG-Anlage erfassende Messeinrichtung, wenn der Bezugsstrom der EEG-Anlage im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 EnWG 2005/2011 oder im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 EnWG 2005/2011 geliefert wird. Dies gilt unabhängig davon, ob die EEG-Anlage über einen Anschluss nach § 18 EnWG 2005/2011 gemeinsam mit weiteren Verbrauchseinrichtungen oder über einen eigenen Anschluss nach § 5 EEG 2009 Strom bezieht, sowie unabhängig davon, ob eine messtechnisch getrennte Erfassung des Bezugsstromes der EEG-Anlage einerseits und des Bezugsstromes eventueller weiterer Verbrauchseinrichtungen andererseits erfolgt. Die StromGVV gilt hingegen nicht für Messeinrichtungen i. S. d. § 13 Abs. 1 EEG 2009, welche lediglich den eingespeisten bzw. in der Anlage erzeugten Strom erfassen (s. Abschnitt 3.2.2).
7. Bei der Versorgung einer EEG-Anlage und weiterer Verbrauchseinrichtungen über einen gemeinsamen Anschluss nach § 17 oder § 18 EnWG 2005/2011 kann im Falle einer messtechnisch nicht getrennten Erfassung des Bezugsstroms der EEG-Anlage einerseits und des für weitere Verbrauchseinrichtungen entnommenen Stroms andererseits die StromNZV⁷, insbesondere §§ 18 ff. StromNZV i. V. m. den Vorschriften der MessZV⁸, weitere Anforderungen an die Messeinrichtungen stellen (Abschnitt 3.2.4).

⁶Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) v. 26.10.2006, BGBl. I S. 2391, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.11.2010 (BGBl. I S. 1483).

⁷Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV) v. 25.07.2005, BGBl. I S. 2243, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634).

⁸Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung (Messzugangsverordnung – MessZV) v. 17.10.2008, BGBl. I S. 2006, zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung zur Neufassung und Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts sowie des Bergrechts vom 03.09.2010 (BGBl. I S. 1261, 1281).

8. Messeinrichtungen im Sinne der Verfahrensfrage sind grundsätzlich keine für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen im Sinne des § 7 Abs. 2 EEG 2009, § 49 EnWG 2005/2011 und für die Sicherheit des Netzes im Einzelfall notwendige technische Anforderungen des Netzbetreibers bleiben bei solchen Messeinrichtungen außer Betracht (s. Abschnitt 3.3.3).
9. Die „Messhoheit“ liegt auch unter Geltung des EEG 2009 bei den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern (s. im Abschnitt 3.1 insbesondere Rn. 23 ff.).
10. Bei vertraglichen Regelungen zu Messeinrichtungen und deren Kosten ist § 4 Abs. 2 EEG 2009 zu beachten; insoweit ist die Rechtslage gegenüber der des EEG 2004 und der Empfehlung 2008/20 geändert (s. Abschnitt 3.7).
11. Weitere Anforderungen an die Messeinrichtungen ergeben sich aus dem Eich- und aus dem Steuerrecht. Die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften ist jedoch keine Vergütungsvoraussetzung. Verstöße gegen das Eichrecht haben – neben etwaigen Sanktionen durch die Eichbehörden – allerdings zur Folge, dass keine tatsächliche Vermutung für die Richtigkeit der Messwerte besteht (s. Abschnitt 3.10).

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung des Verfahrens	8
2	Einführung	10
2.1	Regelungen zur Messung im EEG 2009	10
2.2	Begriffsbestimmungen	12
3	Herleitung	13
3.1	Fortgeltung der Rechtslage vom EEG 2004 zum EEG 2009 (Frage 3 allgemein)	14
	„Messhoheit“	14
	Erfassung des „Stroms“	17
	„Einrichtung“	18
	Regelungsaufbau	19
3.2	Anwendbarkeit von Regelungen außerhalb des EEG 2009	19
3.2.1	Anwendbarkeit von § 18 EnWG 2005/2011 und NAV	19
3.2.2	Anwendbarkeit von §§ 36 ff. EnWG 2005/2011 und StromGVV	20
3.2.3	Anwendbarkeit von §§ 21b ff. EnWG 2005/2011 und MessZV	20
	EnWG 2005	20
	EnWG 2011	21
3.2.4	Anwendbarkeit von StromNZV und MessZV	22
3.3	Notwendige Messeinrichtungen i. S. d. § 13 Abs. 1 EEG 2009 (Frage 3 a)	23
3.3.1	Messtechnisch notwendig	23
3.3.2	Vergütungs-/abrechnungstechnisch notwendig	24
	Erfassung des Anlagenbezugsstroms	24
	Phasensaldierung	25
	Gemeinsame Messeinrichtung für mehrere Anlagen	26
	Blindleistung	27

3.3.3	Sicherheitstechnisch notwendig	27
3.4	Anwendung auf verschiedene Konstellationen	27
3.4.1	Eigenverbrauch durch den Anlagenbetreiber bzw. die -betreiberin oder durch eine Dritte bzw. einen Dritten (Grundfall)	28
3.4.2	Alternative zum Grundfall bei geringfügigem Bezugsstrom	29
3.4.3	Eigenverbrauch bei mehreren Personen	29
	Aufteilung in „Einspeiseeinheiten“	30
	„Summenzählung“	31
3.4.4	Verschiedene Eigenverbrauchsanlagen mit Überschusseinspei- sung an einem Netzverknüpfungspunkt (Frage 3 b)	32
	Kaskaden-Messanordnung	33
	Registrierende Leistungsmessung:	39
3.4.5	Wechsel von Überschuss- in Volleinspeisung (Frage 3 c)	42
3.4.6	Besonderheiten bei kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe gem. § 8 Abs. 2 EEG 2009 (Frage 3 d)	43
3.4.7	Besonderheiten bei Wandlermessung	46
	Niederspannung	46
	Mittel-, Hoch- und Höchstspannung	47
3.5	Notwendige Kosten der notwendigen Messeinrichtungen	47
3.6	Einrichtung und Betrieb der Messeinrichtungen einschließlich Mes- sung; Fachkunde	49
3.7	Vertragliche Regelungen des Messstellenbetriebs und Abweichungen von § 13 Abs. 1 EEG 2009	50
3.8	Abrechnung	51
3.9	Verhältnis zwischen Anlagenbetreiberin, -betreiber bzw. Dritten und Stromversorger	52
3.10	Eichrecht	52
3.11	Steuerrecht	54
4	Anhang: Blockschaltbilder	56

4.1	Legende der Blockschaltbilder	56
4.2	Grundfall	57
4.3	Alternative zum Grundfall bei geringfügigem Anlagenbezugsstrom .	58
4.4	Eigenverbrauch bei mehreren Personen – „Einspeiseeinheiten“	59
4.5	Eigenverbrauch bei mehreren Personen – „Summenzählung“	60
4.6	Eigenverbrauch bei mehreren Personen und verschiedenen Netzzu- gängen – „Einspeiseeinheiten“	61
4.7	Mehrere Eigenverbrauchsanlagen mit Überschusseinspeisung – Kas- kade (1)	62
4.8	Mehrere Eigenverbrauchsanlagen mit Überschusseinspeisung – Kas- kade (2)	63
4.9	Mehrere Eigenverbrauchsanlagen mit Überschusseinspeisung – RLM	64

I Einleitung des Verfahrens

- 1 Zu der in § 33 Abs. 2 EEG 2009 enthaltenen Regelung zum vergüteten Eigenverbrauch von Solarstrom sind bei der Clearingstelle EEG sowohl vor als auch nach deren Neufassung zum 1. Juli 2010⁹ eine Vielzahl von Anfragen eingegangen.¹⁰ Diese bezogen sich auf verschiedene Aspekte der Regelung und umfassten sowohl die Vergütungsvoraussetzungen und die Anwendung der Degressionsregelung als auch die messtechnische Erfassung und Abrechnung des selbst verbrauchten Stroms. Es wurde dadurch ein erheblicher Klärungsbedarf sichtbar, dem die Clearingstelle EEG durch dieses Empfehlungsverfahren begegnet. Dabei spiegeln die verfahrensgegenständlichen Fragen die inhaltliche Bandbreite der Fragen wider.
- 2 Die Clearingstelle EEG hat am 11. Februar 2011 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens, die Mitglieder der Clearingstelle EEG Dr. Pippke und Dr. Winkler und die nichtständigen Beisitzer der Clearingstelle EEG Grobrügge und Weißenborn gem. § 23 Abs. 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)¹¹ die Einleitung eines Empfehlungsverfahrens beschlossen.
- 3 Um einen schnelleren Verfahrensablauf zu ermöglichen, hat die Clearingstelle EEG das Verfahren in Teilverfahren aufgeteilt.¹² Die Verfahrensfragen 1 und 2 wurden mit der Empfehlung 2011/2/1 vom 29. September 2011 geklärt.¹³ Gegenstand der Empfehlung 2011/2/2 ist die Verfahrensfrage 3:

1. Vergütungsvoraussetzungen: ...

2. Anspruchs-/Vergütungsumfang: ...¹⁴

3. Fragen der messtechnischen Erfassung und Abrechnung:

- (a) Wie ist die nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 selbst oder durch (mehrere) Dritte verbrauchte Strommenge unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 1 EEG 2009 messtechnisch zu erfassen und abzurechnen?

⁹Vgl. http://www.clearingstelle-ee.de/pv_novelle.

¹⁰Auch in der Fachpresse spiegelt dies sich wider, anschaulich: *Heup*, Familie und Fische versorgt, neue energie 5/2011, 49 – 51; *Hermann/Gottwald*, Auf eigene Rechnung, Erneuerbare Energien 7/2011, 88 – 93.

¹¹Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG v. 01.10.2007 in der Fassung v. 06.04.2010, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

¹²Vgl. Teilungsbeschluss v. 29.09.2011, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2011/2>.

¹³Abdruck unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2011/2>.

¹⁴Vom Abdruck der Fragen 1 und 2 wurde abgesehen.

- (b) Wie erfolgt die Messung, wenn an demselben Netzverknüpfungspunkt sowohl eine Überschusseinspeisung aus einer Solarstromanlage mit Eigenverbrauch als auch eine Stromeinspeisung aus anderen – ggf. ebenfalls mit Eigenverbrauch betriebenen – Stromerzeugungsanlagen, bspw. (ggf. fossil betriebenen) BHKW, stattfindet?
 - (c) Welche Anforderungen gelten bei einem Wechsel zwischen Voll- und Überschusseinspeisung für die Messkonfiguration?
 - (d) Was ist zu berücksichtigen, wenn die Anlage an ein Netz i. S. d. § 8 Abs. 2 EEG 2009 angeschlossen ist und der Überschussstrom mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe gemäß § 8 Abs. 2 EEG 2009 angeboten wird?
- 4 Die Beschlussvorlage für die vorliegende Empfehlung haben gemäß §§ 24 Abs. 5, 22 Abs. 4 VerfO die Mitglieder der Clearingstelle EEG Dr. Pippke, Dr. Winkler und die technische Koordinatorin Mutlak erstellt.
- 5 Die bei der Clearingstelle EEG während der Stellungnahmefrist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 VerfO akkreditierten Interessengruppen und die gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 VerfO registrierten öffentlichen Stellen haben bis zum 4. April 2011 Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gem. § 24 Abs. 1 VerfO erhalten. Die Stellungnahmen des Solarenergie-Fördervereins Deutschland e. V. (SFV), des B.KWK Bundesverbandes Kraft-Wärme-Kopplung e. V. (B.KWK), der FGW e. V. Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien (FGW), des BBK Bundesverbandes Biogene und Regenerative Kraft- und Treibstoffe e. V. (BBK), der Bundesnetzagentur (BNetzA), des Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d'Énergie (GEODE) sowie des BDEW Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) sind fristgemäß eingegangen.¹⁵

¹⁵Alle Stellungnahmen sind abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2011/2>. Die Stellungnahmen des SFV, des B.KWK, der FGW, des BBK, der BNetzA und des BDEW enthalten Aussagen zu Verfahrensfrage 3.

2 Einführung

2.1 Regelungen zur Messung im EEG 2009

- 6 Das EEG 2009 enthält in § 13 Abs. 1 Satz 1 in Bezug auf die Messung des eingespeisten sowie des bezogenen Stroms, die hierfür verwendete Messeinrichtung und die Kostentragung folgende Regelungen:¹⁶

„Die notwendigen Kosten... der notwendigen Messeinrichtungen zur Erfassung des gelieferten und des bezogenen Stroms trägt die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber.“

- 7 Zur Einschaltung Dritter regelt § 7 Abs. 1 EEG 2009:¹⁷

„Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sind berechtigt, ... die Einrichtung und den Betrieb der Messeinrichtungen einschließlich der Messung von dem Netzbetreiber oder einer fachkundigen dritten Person vornehmen zu lassen.“

- 8 Hinzu kommt die Regelung in § 19 Abs. 2 EEG 2009.¹⁸ Danach können

„Anlagenbetreiberinnen und -betreiber... Strom aus mehreren Generatoren, die gleichartige Erneuerbare Energien einsetzen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abrechnen. In diesem Fall ist für die Berechnung der Vergütungen... die Leistung jeder einzelnen Anlage maßgeblich.“

- 9 Nach § 6 Nr. 1 b) EEG 2009 sind Anlagenbetreiberinnen und -betreiber zudem verpflichtet, Anlagen, deren Leistung 100 kW übersteigt, u. a. mit einer technischen

¹⁶Zuvor § 13 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004: „Die notwendigen Kosten... der notwendigen Messeinrichtungen zur Erfassung der gelieferten und der bezogenen elektrischen Arbeit trägt der Anlagenbetreiber.“

¹⁷§ 13 Abs. 1 Satz 4 EEG 2004: „Der Anlagenbetreiber kann... die Errichtung und den Betrieb der Messeinrichtungen von dem Netzbetreiber oder einem fachkundigen Dritten vornehmen lassen.“

¹⁸Zuvor § 12 Abs. 6 Satz 1 EEG 2004: „Strom aus mehreren Anlagen kann über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden.“

oder betrieblichen Einrichtung¹⁹ zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung auszustatten, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf.²⁰

10 Schließlich regelt § 8 Abs. 2 EEG 2009:²¹

„Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bestehen auch, wenn die Anlage an das Netz der Anlagenbetreiberin, des Anlagenbetreibers oder einer dritten Person, die nicht Netzbetreiber im Sinne von § 3 Nr. 8 ist, angeschlossen ist und der Strom mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe durch dieses Netz in ein Netz nach § 3 Nr. 7 angeboten wird.“

11 Relevant zur Beantwortung der Verfahrensfragen sind zudem die zwei Fassungen des § 33 Abs. 2 EEG 2009. Die ursprüngliche Fassung (a. F.) war für Anlagen mit einer Inbetriebnahme vom 1. Januar 2009 bis zum 30. Juni 2010 in Kraft, die danach geltende Fassung (n. F.) ist für Anlagen mit einer Inbetriebnahme zwischen dem 1. Juli 2010 und dem 31. Dezember 2011 anzuwenden.²²

12 § 33 Abs. 2 EEG 2009 (a. F.) lautet wie folgt:

„Die Vergütungen verringern sich für Strom aus Anlagen nach Abs. 1 Nr. 1 bis einschließlich einer installierten Leistung von 30 Kilowatt auf 25,01 Cent pro Kilowattstunde, soweit die Anlagenbetreiberin, der Anlagenbetreiber oder Dritte den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst verbrauchen und dies nachweisen.“

13 § 33 Abs. 2 EEG 2009 (n. F.) lautet wie folgt:

„Für Strom aus Anlagen nach Abs. 1 mit einer Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden,

¹⁹Zum Begriff der betrieblichen Einrichtung *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 04.10.2010 – 2010/5, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2010/5>.

²⁰§ 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2004 regelte, dass die Verpflichtung zur Vergütung des abgenommenen Stroms „... bei Anlagen mit einer Leistung ab 500 Kilowatt nur (besteht), soweit eine registrierende Leistungsmessung erfolgt.“

²¹§ 4 Abs. 5 EEG 2004: „Die Verpflichtung zur vorrangigen Abnahme und Übertragung nach Abs. 1 Satz 1 besteht auch dann, wenn die Anlage an das Netz des Anlagenbetreibers oder eines Dritten, der nicht Netzbetreiber im Sinne von § 3 Abs. 7 ist, angeschlossen und der Strom mittels kaufmännisch-bilanzieller Durchleitung durch dieses Netz in ein Netz nach § 3 Abs. 6 angeboten wird.“

²²Näher *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/2/1, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/2>, insbes. Nr. 4 und Rn. 9, 39 ff.

besteht ein Anspruch auf Vergütung, soweit die Anlagenbetreiberin, der Anlagenbetreiber oder Dritte den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst verbrauchen und dies nachweisen. Für diesen Strom verringert sich die Vergütung nach Absatz 1

1. um 16,38 Cent pro Kilowattstunde für den Anteil dieses Stroms, der 30 Prozent der im selben Jahr durch die Anlage erzeugten Strommenge nicht übersteigt, und
2. um 12 Cent pro Kilowattstunde für den Anteil dieses Stroms, der 30 Prozent der im selben Jahr durch die Anlage erzeugten Strommenge übersteigt.“

- 14 Ob eine bzw. welche der beiden Regelungen für den in einer Solarstromanlage erzeugten Strom anwendbar ist, hängt gemäß den Übergangsbestimmungen in § 66 EEG 2009 vom Inbetriebnahmezeitpunkt der jeweiligen Anlage ab.²³
- 15 Für die Fragen nach der messtechnischen Erfassung ist dies insofern relevant, als dass sich an Zähler für Anlagen mit einer Gesamtleistung von bis zu 30 kW_p (§ 33 Abs. 2 EEG 2009 a. F.) andere Anforderungen stellen können als an Zähler für Anlagen mit einer Gesamtleistung von mehr als 30 kW_p (§ 33 Abs. 2 EEG 2009 n. F.). Dies betrifft insbesondere die Frage, ob der Bezugsstrom von Fotovoltaikanlagen gemessen werden muss oder ob – ggf. bis zu einer bestimmten Anlagengröße – Erzeugungszähler ohne Rücklaufsperrung ausreichend sind.
- 16 Aus dem Umstand, dass das EEG 2009 in § 7 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Regelungen zur Messung und zu den Messeinrichtungen enthält, ergibt sich unmittelbar, dass die Clearingstelle EEG zur Klärung von diesbezüglichen Anwendungsfragen berufen ist.²⁴

2.2 Begriffsbestimmungen

- 17 Im Zusammenhang mit der Eigenverbrauchsregelung des § 33 Abs. 2 EEG 2009 finden sich in der einschlägigen Literatur verschiedene Begrifflichkeiten, die neben „Eigenverbrauch“ auch „Selbstverbrauch“ und „Direktverbrauch“ umfassen. Diese

²³Siehe *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/2/1, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2011/2>, Rn. 9 und 41 ff.

²⁴Anderer Ansicht die Stellungnahme des BBK, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2011/2>, S. 6.

synonym verwendeten Begriffe beziehen sich auf den Strom, der durch Anlagenbetreiberinnen bzw. Anlagenbetreiber bzw. Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst verbraucht wird. Nachfolgend wird der Begriff „Eigenverbrauch“ verwendet.

- 18 Hiervon zu unterscheiden ist der **(Anlagen-)Bezugsstrom** als derjenige Strom, der zum Betrieb der einspeisenden Anlagen z. B. aus dem Netz bezogen und unmittelbar zur Stromgewinnung oder -einspeisung verwendet wird, beispielsweise der Stromverbrauch der Wechselrichter, des Rührwerks bei Biogasanlagen, der Mess-, Steuer- und Regeltechnik oder der sonst zum Betrieb der Anlage – und daher in der Praxis auch als „Betriebsstrom“ bezeichnete – erforderliche Strom. In technischen Zusammenhängen wird der (Anlagen-)Bezugsstrom häufig auch als „Eigenverbrauch“ (der Anlage) bezeichnet; wegen der Verwechslungsgefahr mit dem „vergüteten“ Eigenverbrauch i. S. v. § 33 Abs. 2 EEG 2009 wird dieser Begriff vorliegend – in Anlehnung an die Empfehlung 2008/20 der Clearingstelle EEG – nicht für den (Anlagen-)Bezugsstrom verwendet.
- 19 „**Überschussstrom**“ oder „Überschusseinspeisung“ bezeichnet diejenige Strommenge, die (physisch oder bilanziell) ins Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird; hierfür besteht der Vergütungsanspruch nach §§ 16, 33 Abs. 1 EEG 2009.

3 Herleitung

- 20 Die Empfehlung im engeren Sinne, d. h. die Antworten auf die Verfahrensfragen auf den Seiten 1 bis 4, ergeben sich aus den nachfolgenden Erwägungen.
- 21 Die jeweils notwendige Messanordnung ist grundsätzlich nach den tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalles zu bestimmen. Typischerweise ermöglichen
- in einfachen Sachverhalten – Fotovoltaikinstallation ohne weitere Erzeugungsanlagen – die im Anhang unter 4.2 und 4.3 dargestellten und unter Rn. 50 und in Rn. 64 erläuterten Messanordnungen,
 - im Fall des Eigenverbrauchs mit mehreren Erzeugungsanlagen die im Anhang unter 4.7, 4.8 und 4.9 dargestellten und in Rn. 85 sowie 104 erläuterten Messanordnungen,

- im Fall des Eigenverbrauchs bei mehreren Dritten die im Anhang unter 4.4 und 4.5 und 4.6 dargestellten sowie in Rn. 74 und 80 erläuterten Messanordnungen sowie
- im Fall des Eigenverbrauchs mit kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe (§ 8 Abs. 2 EEG 2009) des Überschusses die im Anhang unter 4.2 dargestellte und unter 3.4.6 erläuterte Messanordnung

eine hinreichend genaue Erfassung und Abrechnung der eigenverbrauchten und der eingespeisten Strommengen. Andere Anordnungen kommen in Betracht, wenn sie in gleicher Weise eine hinreichend genaue Zuordnung der eigenverbrauchten und der überschüssigen, eingespeisten Strommengen gewährleisten.

3.1 Fortgeltung der Rechtslage vom EEG 2004 zum EEG 2009 (Frage 3 allgemein)

- 22 Durch die Änderungen im Wortlaut sowie im systematischen Aufbau von § 7 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 EEG 2009 gegenüber § 13 Abs. 1 Satz 1 und 4 EEG 2004 ist es nicht zu einer Änderung der Rechtslage gekommen.
- 23 „Messhoheit“ Insbesondere liegt die Zuständigkeit für die Messung („Messhoheit“) weiterhin bei den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern.²⁵
- 24 Der Wortlaut von § 7 Abs. 1 EEG 2009:

„Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sind berechtigt, den Anschluss der Anlagen sowie die Einrichtung und den Betrieb der Messeinrichtung-

²⁵Auch in der Fachliteratur wird hinsichtlich der Regelungen des § 7 EEG 2009 weitgehend von einer Übernahme des Regelungsgehaltes des EEG 2004 ausgegangen, vgl. *Altrock/Sösemann*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald* (Hrsg.), EEG Kommentar, 3. Aufl. 2011, § 7 Rn. 4, 15; *Cosack*, in: *Frenz/Müggenborg* (Hrsg.), EEG Kommentar, 2. Aufl. 2011, § 7 Rn. 1; *Bönning*, in: *Reshöft* (Hrsg.), EEG Handkommentar, 3. Aufl. 2009, § 7 Rn. 3, 9ff.; *Wernsmann*, AuUR 2008, 330, 335; *Rauch*, ZNER 2009, 19, 20; einerseits ebenso *Salje*, EEG Kommentar, 5. Aufl. 2009, § 7 Rn. 1; andererseits komme die Wortlautanpassung letztlich dem Entzug der Messhoheit bzw. -zuständigkeit der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber gleich, so *Salje*, EEG Kommentar, 5. Aufl. 2009, § 7 Rn. 17 und *Altrock/Sösemann*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald* (Hrsg.), EEG Kommentar, 3. Aufl. 2011, § 7 Rn. 15, wo zugleich von einer fortbestehenden „Zuständigkeit“ der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber für Einrichtung und Betrieb der Messeinrichtungen ausgegangen wird.

gen *einschließlich der Messung* von dem Netzbetreiber oder einer fachkundigen dritten Person vornehmen zu lassen.“²⁶

entspricht – bis auf die Ergänzung „einschließlich der Messung“ dem Wortlaut des § 13 Abs. 1 Satz 4 EEG 2004:

„Der Anlagenbetreiber kann ... die Errichtung und den Betrieb der Messeinrichtungen von dem Netzbetreiber oder einem fachkundigen Dritten vornehmen lassen.“

- 25 Unter Geltung des § 13 Abs. 1 Satz 4 EEG 2004 durften Anlagenbetreiberinnen und -betreiber die Errichtung und den Betrieb der Messeinrichtungen selbst vornehmen, wenn sie über die hierfür erforderliche Fachkunde verfügten.²⁷ Dies gilt aus denselben Erwägungen ebenso für den Betrieb der Messeinrichtungen *einschließlich der Messung* i. S. d. § 7 Abs. 1 EEG 2009, wenn sie über die erforderliche Fachkunde verfügen.
- 26 Dabei ist davon auszugehen, dass Anlagenbetreiberinnen und -betreiber ohne Weiteres über die erforderliche Fachkunde zur Messung – d. h. zum Ab- und Auslesen von Messeinrichtungen sowie zur Weitergabe der Daten an die Berechtigten (§ 3 Nr. 26 c) EnWG 2005) – verfügen, sofern es sich um analoge Zähler oder einfache elektronische Haushaltszähler (eHZ) mit optisch auslesbarem Display (z. B. „EDL21-Zähler“)²⁸ handelt. Dies entspricht bei den verfahrensgegenständlichen Anlagen der Praxis, wonach Anlagenbetreiberinnen und -betreiber die Messwerte auslesen und an den Netzbetreiber übermitteln.
- 27 Bei der automatischen Auslesung und Übertragung der Messwerte an den Netzbetreiber per Datenfernübertragung (z. B. elektronische Zählerfernauslesung – ZFA – mittels „Multi Utility Controller“ und Kommunikationsschnittstelle, „EDL40-Zähler“) entfällt das optische Ablesen und die Weitergabe. Nur insoweit sind für die Messung Fachkundeforderungen zu erfüllen, die über diejenigen hinausgehen, die bei allen des Lesens und Schreibens mächtigen Anlagenbetreiberinnen und -betreibern ohne Weiteres unterstellt werden können.

²⁶Hervorhebung – entspricht Wortlautänderung – nicht im Original.

²⁷Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 29.12.2009 – 2008/20, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/20>, Rn. 124 ff., zur Fachkunde Rn. 135 ff.

²⁸Zu den technischen Optionen und zur Terminologie ausf. *BNetzA*, Bericht „Wettbewerbliche Entwicklungen und Handlungsoptionen im Bereich Zähl- und Messwesen und bei variablen Tarifen“, März 2010, abrufbar unter <http://www.bundesnetzagentur.de/>, S. 26 ff.; Köhler-Schute (Hrsg.), *Smart Metering*, 2. Aufl. 2010, passim.

- 28 Die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber können die Messung auch von einer weiteren (ggf. von Messstelleneinrichtung bzw. -betrieb durchführenden Person verschiedenen, für die Messung fachkundigen) Person durchführen lassen. Einrichtung, Betrieb und Messung können somit grundsätzlich in beliebiger Kombination von einer, zwei oder drei fachkundigen Personen durchgeführt werden. Das ergibt sich bereits aus dem Nebeneinander von „Einrichtung“ und „Betrieb“ der Messeinrichtungen – aus dem schon unter Geltung des EEG 2004 abgeleitet werden konnte, dass Einrichtung und Betrieb der Messeinrichtungen von verschiedenen Personen durchgeführt werden kann.²⁹ Das entspricht auch dem Sinn und Zweck der Regelung, nämlich Handlungsoptionen der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber zu erweitern und gesamtwirtschaftlich unnötige Kosten zu vermeiden. Zu beachten ist jedoch, dass in den Fällen, in denen die MessZV anzuwenden ist,³⁰ der Messstellenbetrieb bei Messeinrichtungen, die elektronisch ausgelesen werden, stets auch die Messung umfasst (§ 9 Abs. 2 MessZV).
- 29 Dafür, dass auch unter dem EEG 2009 die Messzuständigkeit bei den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern verbleibt und auch die Messung von diesen selbst durchgeführt werden kann, spricht auch die Begründung zu § 7 Abs. 1 EEG 2009:

„Die Regelung entspricht weitgehend der Regelung des § 13 Abs. 1 Satz 4 des EEG 2004. **Es wird lediglich eingefügt, dass auch die Durchführung der Messung selbst zu den Rechten des Anlagenbetreibers zählt. Dies erfolgt ausschließlich zur Klarstellung der Rechtslage, die auch schon nach dem alten EEG bestand.** Danach wird abweichend von der Regelung im EnWG das Messwesen auf Wunsch des Anlagenbetreibers für Dritte geöffnet und gleichzeitig der Netzbetreiber zur Duldung des Tätigwerdens eines Dritten verpflichtet.

Absatz 1 gibt dem Anlagenbetreiber ein Wahlrecht: Er kann die Einrichtung und den Betrieb der Messeinrichtungen von dem Netzbetreiber oder einem fachkundigen Dritten vornehmen lassen. Diese Vorschrift dient der Begrenzung der Kosten und ist aufgrund der Pflicht der Anlagenbetreiber, ... für die Messkosten aufzukommen, auch interessengerecht. Es soll vermieden werden, dass getrennte Messeinrichtungen für die bezogene und gelieferte elektrische Arbeit eingerichtet werden, wo-

²⁹Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 29.12.2009 – 2008/20, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/20>, Rn. 149.

³⁰Siehe Abschnitt 3.2.3.

durch gesamtwirtschaftlich und in der Sache unnötige Kosten verursacht würden. Die Verlässlichkeit der Messung wird durch das Wahlrecht nicht beeinträchtigt, da die Messung von einer fachkundigen Person vorgenommen werden muss und Messeinrichtungen zur Erfassung der Arbeit nach dem Eichrecht eichpflichtig sind.

Die Tatsache, dass die Einrichtung und der Betrieb der Messeinrichtungen in die Zuständigkeit des Anlagenbetreibers fallen, bedeutet nicht notwendigerweise, dass dieser exklusiv die Messwerte ausliest und an die übrigen Beteiligten weitergibt. Insbesondere bei fernablesbaren Zählern sollte es jedem Beteiligten (Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und ggf. Lieferant von Bezugsstrom) möglich sein, die für ihn bestimmten Daten aus der Messeinrichtung selbst abrufen zu können oder sich automatisch von dort übermitteln zu lassen.³¹

- 30 **Erfassung des „Stroms“** Dass nach § 13 Abs. 1 EEG 2009 nicht mehr die gelieferte und bezogene elektrische *Arbeit* zu erfassen ist (so noch § 13 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004), sondern der gelieferte und bezogene *Strom*, geht nicht mit einer grundlegenden Veränderung des Regelungsgehaltes der Norm im Vergleich zum EEG 2004 einher. Zwar wird in der Physik „Strom“ als Synonym für die Stromstärke verwendet,³² wohingegen elektrische *Arbeit*³³ verrichtet wird, wenn aufgrund von elektrischer Spannung Ladungsträger bewegt werden.³⁴ Umgangssprachlich wird hingegen unter „Strom“ meist die Übertragung von elektrischer Energie bzw. *Arbeit* verstanden.³⁵ Zudem stellt die Einheit kWh – und nicht etwa Ampere – die Abrechnungsgrundlage sowohl für die Energieversorger als auch für das EEG-Vergütungssystem dar. Dass der Gesetzgeber durch die terminologische Anpassung die Rechtslage beibehalten wollte, ergibt sich aus der Gesetzesbegründung.³⁶ Jedoch ist es nunmehr begrifflich

³¹Referentenentwurf, BMU – KI III 4, Begründung Besonderer Teil, Stand 10.10.2007, S. 16; inhaltsgleich der Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 16/8148 v. 18.02.2008, S. 43; beide Dokumente abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/eeeg2009/material>. – Hervorhebung nicht im Original.

³²Mit dem Formelzeichen *I* und der Einheit Ampere.

³³Mit dem Formelzeichen *W* und der Einheit kWh.

³⁴*Schnabel*, Elektronik-Fibel, 4. Aufl. 2007, S. 12 f., 50.

³⁵Seite „Elektrischer Strom“, in: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 03.12.2011, 18:11 UTC, abrufbar unter http://de.wikipedia.org/wiki/Elektrischer_Strom, zuletzt abgerufen am 06.12.2011.

³⁶BT-Drs. 16/8148 zu § 13 Abs. 1, S. 48, wonach § 13 Abs. 1 EEG 2009 den Wortlaut von § 13 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004 wiedergibt und zudem von der „Erfassung der gelieferten und bezogenen elektrischen *Arbeit*“ gesprochen wird.

möglich, notwendige Einrichtungen zur Erfassung der elektrischen *Leistung* auch unter § 13 Abs. 1 EEG 2009 zu fassen.³⁷

31 **„Einrichtung“** Soweit § 7 Abs. 1 EEG 2009 nicht mehr – wie noch § 13 Abs. 1 Satz 4 EEG 2004 – von der *Errichtung* der Messeinrichtungen, sondern von ihrer *Einrichtung* spricht, hat auch dies keine grundlegende Änderung der Rechtslage zur Folge. Zwar sind dem Wortlaut nach die „Errichtung“ und die „Einrichtung“ nicht deckungsgleich. Jedoch bezeichnet „Einrichtung“ „das nach einem bestimmten technischen Plan Angelegte“³⁸, bspw. technische Einrichtungen; „Errichtung“ wird synonym zu „Bau“, „Konstruktion“ verwendet.³⁹ In Bezug auf elektromechanische Messeinrichtungen beschreiben somit beide Begriffe das Gleiche, nämlich den Einbau der jeweiligen Messgeräte.⁴⁰ Lediglich bei elektronischen Messeinrichtungen kann das Einrichten über das Errichten hinausgehen, bspw. wenn diese nach der Anbringung und vor der ersten Messung parametrisiert werden müssen; insofern ist klagestellt, dass bei elektronischen Zählern zur bloßen Anbringung weitere Arbeitsschritte hinzukommen können.

³⁷ Ähnlich die Kommentarliteratur, in der die Wortlautanpassung (vormals „elektrische Arbeit“, nunmehr „Strom“) größtenteils auf die Einführung der Regelung des § 6 Nr. 1 b) EEG 2009 zurückgeführt wird, wonach bei Anlagen ab 100 kW Leistung eine Messung nicht nur der elektrischen Arbeit, sondern auch der Leistung erforderlich sei, vgl. *Altrock*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald* (Hrsg.), EEG Kommentar, 3. Aufl. 2011, § 13 Rn. 15; *Salje*, EEG Kommentar, 5. Aufl. 2009, § 13 Rn. 3; *Schäfermeier*, in: *Reshöft* (Hrsg.), EEG Handkommentar, 3. Aufl. 2009, § 13 Rn. 13; *Ekaradt*, in: *Frenz/Müggenborg* (Hrsg.), EEG Kommentar, 2. Aufl. 2011, § 13 Rn. 32.

³⁸ *Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften* (Hrsg.), Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache des 20. Jahrhunderts, Stand: 06.06.2011, abrufbar unter <http://www.dwds.de/?qu=Einrichtung&view=1> zuletzt abgerufen am 20. Januar 2012.

³⁹ *Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften* (Hrsg.), Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache des 20. Jahrhunderts, Stand: 06.06.2011, abrufbar unter <http://www.dwds.de/?qu=Errichtung>, zuletzt abgerufen am 20. Januar 2012.

⁴⁰ Ähnlich die Kommentarliteratur, in der „Einrichtung“ und „Errichtung“ als Synonyme verwendet werden, soweit dort die Wortlautänderung (*Errichtung* zu *Einrichtung*) überhaupt angesprochen wird; vgl. *Altrock/Sösemann*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald* (Hrsg.), EEG Kommentar, 3. Aufl. 2011, § 7 Rn. 13; *Salje*, EEG Kommentar, 5. Aufl. 2009, § 7 Rn. 18 und 23; *Bönning*, in: *Reshöft* (Hrsg.), EEG Handkommentar, 3. Aufl. 2009, § 7 Rn. 9; *Cosack*, in: *Frenz/Müggenborg* (Hrsg.), EEG Kommentar, 2. Aufl. 2011, § 7 Rn. 3 ff. – Auch in der Gesetzesbegründung zu § 7 Abs. 1 EEG 2009, BT-Drs. 16/8148 S. 43, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/ee2009/material> ebenso wie schon in der Begründung zu § 13 Abs. 1 EEG 2004, BT-Drs. 15/2327, S. 36, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/ee2004/material> werden „Errichtung“ und „Einrichtung“ von Messeinrichtungen synonym verwendet.

32 **Regelungsaufbau** Bei dem veränderten Aufbau der Regelungen handelt es sich um eine gesetzestechnische Aufteilung zur besseren Übersichtlichkeit und Handhabbarkeit des Gesetzes, nicht um eine substantielle Neuregelung.⁴¹ Während im EEG 2004 sowohl die Regelung zur Kostentragung als auch zur Beauftragung fachkundiger Dritter in einem Absatz des § 13 getroffen worden waren, sind diese im EEG 2009 auf zwei Paragraphen aufgeteilt. Die Festlegung, dass Anlagenbetreiberinnen und -betreiber die notwendigen Kosten der notwendigen Messeinrichtungen zu tragen haben, findet sich nunmehr im Teil 2, Abschnitt 3 des EEG 2009, in welchem „Kosten“ von Anschluss, Abnahme, Übertragung und Verteilung geregelt sind. Demgegenüber ist die Beauftragung Dritter nunmehr in Teil 2, Abschnitt 1 verankert und § 7 EEG 2000 mit der amtlichen Überschrift „Ausführung und Nutzung des Anschlusses“ versehen.

3.2 Anwendbarkeit von Regelungen außerhalb des EEG 2009

3.2.1 Anwendbarkeit von § 18 EnWG 2005/2011 und NAV

33 Die in Abschnitt 4.2 der Empfehlung 2008/20⁴² dargelegten Gründe, aus denen sich im Einzelfall ergeben kann, dass auf eine EEG-Anlage und deren Messeinrichtungen § 18 EnWG 2005/2011 und die NAV anwendbar sein können, gelten fort, da sich weder im EEG 2009 noch in § 18 EnWG noch in der NAV Änderungen ergeben haben, die eine abweichende Einschätzung zuließen.

34 Zu beachten ist indes, dass Anlagen, für die die Eigenverbrauchsregelung gilt, zumeist über einen Niederspannungsanschluss einspeisen, über den Anschlussnehmerinnen und -nehmer oder -nutzerinnen und -nutzer Strom für weitere Verbrauchseinrichtungen beziehen, und häufig keine getrennte Erfassung des Haushaltsstroms und des Bezugsstroms erfolgt.⁴³ In diesem Fall gilt jedenfalls für den im Grundfall (siehe Abbildung 1 im Anhang unter 4.2) typischerweise vorgesehenen Zweirichtungszähler (Z_{2R}), dass auf diesen § 18 EnWG 2005/2011 und die NAV anwendbar sind, weil es sich dabei zugleich um den für das Netznutzungs- und das Strombezugsverhältnis maßgeblichen Zähler handelt.

⁴¹ BT-Drs. 16/8148, S. 43.

⁴² Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 29.12.2009 – 2008/20, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/20>.

⁴³ Anderes gilt nur in der in Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/2/1, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2011/2>, Rn. 80, beschriebenen Konstellation, dass der Dritte nicht über einen Netzanschluss verfügt.

- 35 Folglich bestimmt, sofern die NAV anwendbar ist, der Netzbetreiber nach § 22 Abs. 2 Satz 1 NAV den Anbringungsort von Messeinrichtungen; dabei hat er jedoch nach § 22 Abs. 2 Satz 4 NAV die Anschlussnehmerinnen und -nehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren.⁴⁴
- 36 Demgegenüber sind § 18 EnWG 2005/2011 nicht auf den Erzeugungszähler (für die Zwecke dieser Empfehlung nachfolgend: „Z_{PV}“) anwendbar. Dies hat zur Folge, dass Netzbetreiber nicht unter Berufung auf §§ 20, 22 NAV i. V. m. ihren TAB der Nutzung eines Hutschienenzählers oder der Anbringung außerhalb des am Hausanschlusskastens vorhandenen Zählerschranks widersprechen können, weil für diesen Zähler ausschließlich das EEG 2009 anzuwenden ist.⁴⁵

3.2.2 Anwendbarkeit von §§ 36 ff. EnWG 2005/2011 und StromGVV

- 37 Hinsichtlich der Anwendbarkeit der §§ 36 ff. EnWG 2005/2011 und der StromGVV gelten die Ausführungen in Abschnitt 4.3 der Empfehlung 2008/20 fort, da sich weder im EEG 2009 noch in §§ 36 ff. EnWG 2005/2011 noch in der StromGVV Änderungen ergeben haben, die eine abweichende Einschätzung zuließen.

3.2.3 Anwendbarkeit von §§ 21b ff. EnWG 2005/2011 und MessZV

- 38 **Rechtslage bis zum 3. August 2011 (EnWG 2005)** Hinsichtlich der Anwendbarkeit der §§ 21b ff. EnWG 2005 in der bis einschließlich 3. August 2011 geltenden Fassung und der MessZV gelten die Ausführungen in Abschnitt 4.3 der Empfehlung 2008/20 fort,⁴⁶ da sich weder im EEG 2009 noch in §§ 21b ff. EnWG 2005 noch in der MessZV Änderungen ergeben haben, die eine abweichende Einschätzung zuließen.

⁴⁴Zur Klärung von Streitigkeiten, die § 22 Abs. 2 NAV betreffen, ist die Clearingstelle EEG nicht berufen. Anschlussnehmerinnen und -nehmer können sich bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Netzbetreiber über die Rechte und Pflichten nach § 22 NAV an die Bundesnetzagentur (BNetzA) wenden.

⁴⁵Im Übrigen sieht auch die Ergänzung zur TAB 2007 vom Oktober 2009 vor, dass der Erzeugungszähler am „zentralen Zählerplatz nach TAB, neben oder in der Erzeugungsanlage installiert werden“ kann, s. BDEW, Ergänzung zu den TAB 2007, Umsetzung des § 33 Abs. 2 EEG 2009 und des § 4 Abs. 3a KWKG 2009 zum 1. Januar 2009: Auswirkungen auf Zählerplatz und Messung, Oktober 2009, abrufbar unter http://www.vde.com/de/fnn/dokumente/documents/BDEW_Bundesverband_der_Energie-und_Wasserwirtschaft_e.V._ergaenzung_tab2007_2009-10.pdf, S. 6, zuletzt abgerufen am 12.03.2012.

⁴⁶Im Ergebnis ebenso Altmann/Sösemann, in: Altmann/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG Kommentar, 3. Aufl. 2011, § 7 Rn. 17.

- 39 Wie schon unter Geltung des EEG 2004⁴⁷ ist hiervon abzuweichen, wenn die Anlage über einen Netzverknüpfungspunkt einspeist, der zugleich ein der Versorgung von Letztverbraucherinnen bzw. Letztverbrauchern dienender Niederspannungsanschluss ist und keine getrennte Erfassung bzw. Abrechnung von Bezugsstrom und des für andere Verbrauchszwecke entnommenen Stroms erfolgt. Die Gründe, die in einem solchen Fall zur Anwendung von §§ 21b ff. EnWG 2005 führen, sind die gleichen, die bei einem solchen Sachverhalt zur Anwendbarkeit der NAV führen.⁴⁸
- 40 Zähler, die (auch) Einspeise- und Bezugsstrom der EEG-Anlage messen und auf die §§ 21b ff. EnWG 2005/2011 i. V. m. der MessZV anwendbar sind, sind die im Anhang bspw. in den Abbildungen 1, 2 oder 4 enthaltenen Zähler Z_{2R} .
- 41 Die in einem Fall der fehlenden technischen Trennung somit grundsätzlich auf die Messeinrichtungen anzuwendenden Vorschriften des §§ 21b ff. EnWG 2005/2011 i. V. m. der MessZV werden jedoch ihrerseits durch das EEG 2009 modifiziert. So muss es Anlagenbetreiberinnen und -betreibern weiterhin möglich sein, die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten dem Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen und dadurch ihre Vergütungsansprüche darzulegen. Eine Auslegung und Anwendung des §§ 21b ff. EnWG 2005/2011 und der MessZV, die dies erschweren oder unmöglich machen würde, wäre mit dem EEG 2009 unvereinbar.
- 42 Dies gilt uneingeschränkt jedenfalls für die Zeit bis einschließlich 3. August 2011.
- 43 **Rechtslage ab dem 4. August 2011 (EnWG 2011)** Zu beachten ist, dass § 21b EnWG 2005 durch das Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 2011 (EnWG 2011)⁴⁹, welches am 4. August 2011 in Kraft trat, geändert worden ist. Durch diese Neuregelung ist aber die Messhoheit⁵⁰ der An-

⁴⁷ Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 29.12.2009 – 2008/20, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/20>, Abschnitt 4.4.2.

⁴⁸ Siehe dazu unter 3.2.1.

⁴⁹ BGBl. I 2011, S. 1554.

⁵⁰ Ob und inwieweit mit der zunehmenden Liberalisierung des Messwesens noch von einer – für die Rechtslage unter dem EnWG 2005 weithin angenommenen – „Messhoheit“ des Netzbetreibers nach § 21b EnWG 2011 gesprochen werden kann, ist von der Clearingstelle EEG nicht zu klären; nach Auffassung der BNetzA, Bericht „Wettbewerbliche Entwicklungen und Handlungsoptionen im Bereich Zähl- und Messwesen und bei variablen Tarifen“, März 2010, abrufbar unter <http://www.bundesnetzagentur.de/>, S. 22, ist „der Anschlussnutzer der zentrale Entscheidungsträger . . . , der vorgibt, wer als Messstellenbetreiber und Messdienstleister tätig werden soll.“ Anders Graßmann, in: Köhler-Schulte (Hrsg.), Smart Metering, 2. Aufl. 2010, S. 218, wonach es bei der „klassischen“ Aufgabenverteilung bleibe; ähnlich Eder/vom Wege/Weise, ZNER 2012, 59 (59): Netzbetreiber ist „grundzuständiger Messstellenbetreiber“.

lagenbetreiberinnen und -betreiber nach EEG 2009 für reine Einspeisezähler nicht entfallen.⁵¹ Dies ergibt sich zum einen aus den in den §§ 21b ff. EnWG 2011 verwendeten Begrifflichkeiten. Insbesondere sind als Berechtigte und Verpflichtete in §§ 21b ff. EnWG 2011 grundsätzlich nur Anschlussnutzerinnen bzw. -nutzer, Anschlussnehmerinnen bzw. -nehmer, Netzbetreiber und Messstellenbetreiber genannt.⁵² Hätte der Gesetzgeber die §§ 21b ff. EnWG 2011 vollumfänglich auf das Einspeiseverhältnis erstrecken wollen, so hätte er dies durch die Nennung der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber deutlich machen können. An der ausdrücklichen Nennung der „Anlagenbetreiber nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ in § 21c Abs. 1 c) EnWG 2011 ergibt sich jedoch im Umkehrschluss, dass nur die Regelungen der §§ 21b ff. EnWG 2011 auf EEG-Anlagen anwendbar sind, in denen dies auch ausdrücklich bestimmt ist.⁵³ Im Übrigen bleibt es für das Rechtsverhältnis zwischen Anlagenbetreiberinnen und -betreibern und Netzbetreibern – wie schon unter dem EEG 2004⁵⁴ – bei den grundsätzlich die §§ 20ff. EnWG 2011 verdrängenden Regelungen der §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1 EEG 2009.

- 44 Auch die unionsrechtlichen Vorgaben,⁵⁵ die durch die §§ 21b ff. EnWG 2011 umgesetzt wurden, enthalten keine Anhaltspunkte, dass diese alle EEG-Anlagen umfassen sollen. Vielmehr ist Art. 13 der RL 2006/32/EG mit „Erfassung und informative Abrechnung des Energieverbrauchs“ überschrieben; nach dessen Absatz 1 sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass „... alle Endkunden in den Bereichen Strom, Erdgas, Fernheizung und/oder -kühlung und Warmbrauchwasser individuelle Zähler ... erhalten, die den tatsächlichen Energieverbrauch des Endkunden und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln.“

3.2.4 Anwendbarkeit von StromNZV und MessZV

- 45 Hinsichtlich der Anwendbarkeit der StromNZV (ggf. i. V. m. der MessZV) gelten die Ausführungen in Abschnitt 4.3 der Empfehlung 2008/20 fort, da sich weder im

⁵¹Die Rechtslage ab Inkrafttreten des EEG 2012 ist nicht Gegenstand dieses Empfehlungsverfahrens. Die Neuregelung des § 7 Abs. 1 EEG 2012 gilt indes nur für Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2012; für Bestandsanlagen gilt nach § 66 Abs. 1 EEG 2012 die bisherige Rechtslage fort.

⁵²Vgl. ferner *Lippert*, et (energiewirtschaftliche tagesfragen) 4/2009, 82, 84.

⁵³Neben § 21c Abs. 1 c) trifft dies auch auf § 21c Abs. 3 und § 21i Abs. 2 Nr. 7 d) EnWG 2011 zu.

⁵⁴Hierzu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 29.12.2009 – 2008/20, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/20>, Abschnitt 4.4.1.

⁵⁵Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.04.2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates, ABl. Nr. L 114 vom 27.04.2006, S. 64.

EEG 2009 noch in der StromNZV oder der MessZV Änderungen ergeben haben, die eine abweichende Einschätzung zuließen.

- 46 Zu beachten ist, dass in den Fällen, in denen die StromNZV anzuwenden ist, eine viertelstündige registrierende Leistungsmessung für den Strombezug vorgeschrieben ist, wenn Letztverbraucherinnen und -verbraucher jährlich mehr als 100 000 kWh aus dem Netz entnehmen (§ 18 i. V. m. § 12 StromNZV).

3.3 Notwendige Messeinrichtungen i. S. d. § 13 Abs. 1 EEG 2009 (Frage 3 a)

- 47 § 13 Abs. 1 EEG 2009 führt die Regelung des § 13 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004 unverändert fort. Daher wird zur Klärung der Frage, was „Messeinrichtungen“ sind, welche Messeinrichtungen „notwendig“ sind und welche die „notwendigen Kosten“ sind, auf die Ergebnisse der Empfehlung 2008/20, Abschnitt 4.6, Bezug genommen, soweit nachfolgend nicht etwas anderes ausgeführt wird.

3.3.1 Messtechnisch notwendig

- 48 Die Messeinrichtungen müssen in technischer Hinsicht hinreichend genau sein. Dies ist in tatsächlicher Hinsicht stets zu vermuten, wenn die Vorschriften des Eichrechts eingehalten werden. Das Eichrecht definiert somit das grundsätzlich notwendige Maß an Genauigkeit, welches die Rechtsordnung von denjenigen, die Messgeräte im Geschäftsverkehr nutzen, verlangt. Vor weitergehenden, das Maß der Notwendigkeit übersteigenden Anforderungen und Kosten⁵⁶ sind die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber somit geschützt. Zur Vermeidung von Missverständnissen macht die Clearingstelle EEG darauf aufmerksam, dass die Eichung der Messgeräte keine vom Netzbetreiber nach dem EEG zu überprüfende Vergütungsvoraussetzung ist, wenn alternative, gleichermaßen taugliche Darlegungs- und Nachweismethoden eingesetzt werden.⁵⁷

⁵⁶Siehe dazu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 29.12.2009 – 2008/20, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/20>, Rn. 80, sowie unten 3.5.

⁵⁷Siehe unten Abschnitt 3.10.

3.3.2 Vergütungs-/abrechnungstechnisch notwendig

- 49 Notwendig sind diejenigen Messeinrichtungen, die eine *hinreichend* genaue und für alle Beteiligten transparente Erfassung und Abrechnung der eingespeisten bzw. eigenverbrauchten Strommengen wie auch ggf. der Bezugsstromlieferungen sowie der Vergütungszahlungen ermöglichen. Folgende Detailfragen sind dabei näher zu betrachten:
- 50 **Erfassung des Anlagenbezugsstroms** Die Frage, ob ein geringfügiger Bezugsstrom der Fotovoltaikinstallation durch einen nichtrücklaufgesperren Einrichtungszähler erfasst werden kann, bzw. ob der Anlagenbezugsstrom durch einen Zweirichtungszähler an der PV-Installation zu erfassen ist, stellt sich im Grundfall des vergüteten Eigenverbrauchs – anders als im Fall der PV-Volleinspeisung (ohne weitere Verbrauchseinrichtungen am selben Netzverknüpfungspunkt)⁵⁸ – jedenfalls dann nicht, wenn Fotovoltaikanlage und Verbrauchseinrichtungen über denselben Netzverknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind und der Stromzähler zwischen Netz und Kundenanlage (Z_{2R}) sowohl den Strombezug der Kundenanlage als auch den Anlagenbezugsstrom der PV-Installation erfasst (vgl. Abbildung 1 – links – im Anhang unter 4.2 sowie Rn. 67). Eine gesonderte Betrachtung ist indes erforderlich, wenn über denselben Netzverknüpfungspunkt zugleich Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 als auch Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung von Strom aus einem BHKW nach § 4 Abs. 3a, 3b KWKG 2009 erfolgen (dazu Rn. 85 ff., insbes. Rn. 103).
- 51 Es kann in besonderen Fällen jedoch notwendig sein, den nicht nur geringfügigen Bezugsstrom der Fotovoltaikinstallation gesondert zu erfassen; z. B. aus steuerlichen Gründen, wenn Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber und Letztverbraucherinnen bzw. -verbraucher unabhängig voneinander Steuern auf den jeweils bezogenen Strom zu entrichten haben oder für die Fotovoltaikinstallation einerseits und den Haushalt andererseits verschiedene Stromlieferverträge bestehen. Dann kann ein Zweirichtungszähler an der PV-Erzeugungsanlage erforderlich sein.
- 52 Zur Frage, wann ein geringfügiger Anlagenbezugsstrom vorliegt, gilt die schon in der Empfehlung 2008/20 der Clearingstelle EEG⁵⁹ getroffene Annahme fort, wonach

⁵⁸Siehe *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 29.12.2009 – 2008/20, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/20>, Rn. 96 ff.

⁵⁹Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 29.12.2009 – 2008/20, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/20>, Rn. 96 ff.

bei Installationen mit einer Leistung bis zu 30 kW_p stets von einem geringfügigen Anlagenbezugsstrom auszugehen ist. Dies wurde vom Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 23. Mai 2011 an die Clearingstelle EEG⁶⁰ aus umsatzsteuerlicher Sicht bestätigt.

53 Auch bei PV-Installationen mit einer Gesamtleistung von mehr als 30 kW kann ein vergleichbar geringfügiger, mit herkömmlicher Messtechnik nicht erfassbarer Anlagenbezugsstromverbrauch vorliegen. Dies erfordert jedoch den Nachweis durch die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, z. B. mittels geeigneter Herstellerunterlagen.⁶¹

54 **Phasensaldierung** Es ist bei Überschusseinspeisung – auch wenn diese einphasig erfolgt – grundsätzlich phasensaldierend zu zählen, d. h. es ist grundsätzlich ein phasensaldierender Zähler zu verwenden.⁶²

55 Zwar spiegelt eine phasenkorrekte Erfassung den tatsächlichen Stromfluss wider, da der Strom (die Elektronen) nicht zwischen den drei Außenleitern „springen“ kann, sondern stets in einem Leiter fließt. Das Argument, dass die phasenkorrekte Erfassung die physikalische Realität genauer widerspiegelt, ist jedoch für die Beantwortung der Verfahrensfragen nicht ausschlaggebend. Denn § 33 Abs. 2 EEG 2009 ermöglicht die Bilanzierung von Erzeugung, Verbrauch und Einspeisung. Der von § 33 Abs. 2 EEG 2009 verwendete Begriff des „Verbrauchs“ bezeichnet begrifflich sämtlichen, auf allen drei Phasen aus dem Netz bezogenen Strom, und nicht nur den Stromverbrauch, der über die Phase erfolgt, über die zugleich Strom eingespeist wird. Eine solche Einschränkung, durch die es Anlagenbetreiberinnen und -betreibern letztlich unmöglich gemacht würde, phasensaldierend zu messen und abzurechnen, lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen.

56 In diesem Sinne spricht auch die erhöhte Förderung ab einem Eigenverbrauchsanteil von 30 % gem. § 33 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EEG 2009 (n. F.) für die phasensaldierende Erfassung. Denn eine phasenkorrekte Erfassung des Stroms führte dazu, dass der PV-Strom auch nur von den an derselben Phase angeschlossenen Stromverbrauchern als „eigenverbraucht“ erfasst werden kann und dementsprechend – trotz Gleichzeitigkeit

⁶⁰GZ: IV D 2 – S 7124/07/10002:003; Dok: 2011/0401441, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/node/1378>.

⁶¹Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 29.12.2009 – 2008/20, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/20>, Rn. 98.

⁶²Anderer Ansicht Kahmann, Solarstrom eichrechtkonform messen, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/studie/1631>.

keit von Erzeugung und Verbrauch – hohe Eigenverbrauchsanteile nur in Ausnahmefällen erreichbar und häufig von Zufällen abhängig sind. Damit liefe die erhöhte Vergütung gem. § 33 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EEG 2009 (n. F.) im Regelfall leer, da nur für die auf derselben Phase angeschlossenen Verbrauchseinrichtungen durch Änderung des Verbrauchsverhaltens eine Optimierung des Eigenverbrauchsanteils erreichbar wäre; ein Anreiz, den Verbrauch der über die anderen Phasen angeschlossenen Verbrauchseinrichtungen an die Erzeugung anzupassen, bestünde dann umgekehrt nicht.

57 Für eine Phasensaldierung spricht auch die VDE-Anwendungsregel „VDE-AR-N 4400:2011-09 Messwesen Strom (Metering Code).“⁶³ Die Anwendungsregel sieht vor, dass phasensaldierend zu messen ist.⁶⁴

58 **Gemeinsame Messeinrichtung für mehrere Anlagen** Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 EEG 2009 können Anlagenbetreiberinnen und -betreiber

„Strom aus mehreren Generatoren, die gleichartige Erneuerbare Energien einsetzen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abrechnen.“

59 Dies gilt für mehrere PV-Module grundsätzlich auch dann, wenn einzelne Module vor dem 1. Juli 2010, andere nach dem 30. Juni 2010 in Betrieb genommen worden sind (Zubau über den 1. Juli 2010), denn auch in diesem Fall ist grundsätzlich eine anteilige Vergütungsberechnung (§ 19 Abs. 2 Satz 2 EEG 2009) möglich.⁶⁵ Wenn also bspw. eine Installation mit 30 kW_p vor dem 1. Juli 2010 in Betrieb ging und eine weitere mit 70 kW_p nach dem 30. Juni 2010, so sind die über die gemeinsame Messeinrichtung ermittelten Werte im Verhältnis 3/10 zu 7/10 aufzuteilen und der Anteil von 3/10 nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 (a. F.), der Anteil von 7/10 nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 (n. F.) abzurechnen. Sofern bereits eine Abrechnung über eine gemeinsame Messeinrichtung eine hinreichend genaue Abrechnung ermöglicht, sind die Kosten etwaiger zusätzlicher Messeinrichtungen – vorbehaltlich der Verein-

⁶³Kostenpflichtig bestellbar über den VDE unter <http://www.vde.com/fnn>.

⁶⁴Gem. VDE-AR-N 4400, Abschnitt 4.6 (Mindestanforderungen an Messeinrichtungen) Nr. 9 sind Drehstromzähler bezüglich Rücklaufsperrung und Zweirichtungserfassung nach dem Ferrarisprinzip zu parametrieren.

⁶⁵Die VDE-Anwendungsregel „VDE-AR-N 4400:2011-09 Messwesen Strom (Metering Code)“, Nr. 6.13.4, „empfiehlt“ in diesem Fall gleichwohl den Aufbau zusätzlicher Messeinrichtungen, ohne indes auf die Kostentragungslast einzugehen.

barkeit mit § 4 Abs. 2 EEG 2009 –⁶⁶ vom Netzbetreiber zu tragen, da diese nicht notwendig i. S. v. § 13 Abs. 1 EEG 2009 sind.

- 60 **Blindleistung** Wenn und soweit Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber und Netzbetreiber eine gesonderte Abrechnung von Blindleistung („Blindarbeit“) vereinbart haben,⁶⁷ sind auch Messeinrichtungen notwendig, die der Erfassung dieser Blindleistung dienen.

3.3.3 Sicherheitstechnisch notwendig

- 61 Hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 49 EnWG 2005/2011 gelten die Ausführungen in Abschnitt 4.6.2.b) der Empfehlung 2008/20⁶⁸ fort, da § 7 Abs. 2 EEG 2009 inhaltlich mit § 13 Abs. 1 Satz 3 EEG 2004 identisch ist und sich im Übrigen weder im EEG 2009 noch in § 49 EnWG 2005/2011 Änderungen ergeben haben, die eine abweichende Einschätzung zuließen.
- 62 Zu beachten ist, dass anderes gelten kann, wenn Messeinrichtungen – bspw. elektronische Messsysteme – zugleich als technische Einrichtungen i. S. v. §§ 6, 66 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2012 fungieren. Dies ist indes nicht Gegenstand des vorliegenden Empfehlungsverfahrens.

3.4 Anwendung auf verschiedene Konstellationen

- 63 Die nachfolgenden Angaben zur messtechnischen Erfassung der jeweils eigenverbrauchten und eingespeisten Strommengen in den verschiedenen Konstellationen machen eine gründliche Prüfung der im Einzelfall anzuwendenden Vorschriften und der im Einzelfall notwendigen Messeinrichtungen nicht entbehrlich.

⁶⁶Ob § 4 Abs. 2 EEG 2009 zur Folge hat, dass nicht notwendige Messeinrichtungen gar nicht – also auch nicht auf Kosten der Netzbetreiber – eingebaut werden dürfen, kann in dieser Empfehlung nicht geklärt werden.

⁶⁷Zur Zulässigkeit einer solchen Vereinbarung nach EEG 2004 s. *BGH*, Urt. v. 06.04.2011 – VIII ZR 31/09, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/node/1370>.

⁶⁸Die Clearingstelle EEG weist darauf hin, dass die in Rn. 91 der Empfehlung 2008/20 genannten Normen zwischenzeitlich zumindest teilweise geändert worden sind.

3.4.1 Eigenverbrauch durch den Anlagenbetreiber bzw. die -betreiberin oder durch eine Dritte bzw. einen Dritten (Grundfall)

- 64 Im Grundfall verbraucht der Anlagenbetreiber bzw. die -betreiberin den in der EEG-Anlage erzeugten Strom (teilweise) selbst oder liefert ihn zum Eigenverbrauch an eine Dritte bzw. einen Dritten; der Überschussstrom wird in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist.
- 65 Für den beschriebenen Grundfall ist für eine hinreichend genaue und transparente Erfassung der eigenverbrauchten und eingespeisten Strommengen und die Berechnung der jeweiligen Vergütungen ein Einrichtungszähler an der PV-Erzeugungsanlage – Z_{PV} – sowie ein Zweirichtungszähler – Z_{2R} – (bzw. zwei Einrichtungszähler) für die Erfassung des in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeisten sowie des aus dem Netz bezogenen Stroms notwendig (vgl. Abbildung 1 (links) im Anhang unter 4.2).⁶⁹
- 66 Der Anlagenbezugsstrom – falls dieser nicht nur geringfügig ist und damit von handelsüblichen Messeinrichtungen erfasst werden kann – wird über den Zweirichtungszähler (Z_{2R}) zwischen Netz und Kundenanlage erfasst. Nur wenn eine vom sonstigen Verbrauch getrennte Erfassung des Anlagenbezugsstroms notwendig ist, ist der Erzeugungszähler an der Anlage (Z_{PV}) als Zweirichtungszähler auszuführen (vgl. Rn. 50 und Abbildung 1 (rechts) im Anhang unter 4.2).
- 67 Bei mehr als geringfügigem Anlagenbezugsstrom sollte der PV-Erzeugungszähler (Z_{PV}) mit einer Rücklaufsperrung ausgestattet sein, um die Richtigkeit der Messung zu gewährleisten. Grundsätzlich ist der Zweirichtungszähler zwischen Netz und Kundenanlage (Z_{2R}) phasensaldierend auszuführen; die Entscheidung hierüber obliegt jedoch den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern (vgl. Rn. 54 ff.).
- 68 Die eingespeiste Strommenge (Überschussstrom) wird am Zweirichtungszähler zwischen Netz und Kundenanlage (Z_{2R}) (in Einspeiserichtung) abgelesen. Die eigenverbrauchte Strommenge ergibt sich als Differenz zwischen der am PV-Erzeugungszähler (Z_{PV}) abgelesenen Strommenge und der eingespeisten Strommenge ($Z_{PV} - Z_{2R}$ in Einspeiserichtung).

⁶⁹So auch Stellungnahme des SFV, S. 3, des BDEW, S. 16, sowie des BBK, S. 6 f., abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/empfv/2011/2>.

3.4.2 Alternative zum Grundfall bei geringfügigem Bezugsstrom

69 Bei geringfügigem Anlagenbezugsstrom (s. Rn. 50) kann die vorstehend beschriebene Messanordnung dahingehend modifiziert werden, dass zwischen PV-Erzeugungszähler (Z_{PV}) und Verbrauchseinrichtungen ein Bezugszähler Z_B und zwischen Netz und Kundenanlage (z. B. im Hausanschlusskasten) ein rücklaufgesperrter Einspeisezähler Z_E errichtet wird. Es wird also der im Grundfall vorgesehene Zweirichtungszähler Z_{2R} auf zwei separate Zähler „aufgespalten“ (siehe Abbildung 2 im Anhang unter 4.3). Eine solche Anordnung ermöglicht die Erfassung, wenn die Verbrauchseinrichtungen und der Einspeisezähler Z_E räumlich voneinander getrennt sind und eine Messung des aus dem Netz entnommenen Stroms an der Stelle, an der sich der Einspeisezähler befindet, nicht möglich oder nicht gewollt ist.

3.4.3 Eigenverbrauch bei mehreren Personen

70 Von praktischer Relevanz ist der Fall, dass der in der PV-Installation erzeugte Strom nicht nur von einer Partei (Anlagenbetreiberin, -betreiber oder Dritte), sondern von mehreren Personen – ggf. einschließlich Anlagenbetreiberin bzw. -betreiber – verbraucht wird. Ein typischer Anwendungsfall ist ein Mehrfamilienhaus mit einer PV-Installation auf dem Dach und mehreren Mietparteien. Im Folgenden werden drei Zähleranordnungen vorgestellt, um die jeweils eigenverbrauchten und eingespeisten Strommengen eindeutig zu erfassen und zu ermitteln. Die Clearingstelle EEG weist ausdrücklich darauf hin, dass diese nicht abschließend, sondern weitere Optionen denkbar und möglich sind.

71 Sowohl die Anlagenbetreiberin bzw. der -betreiber als auch ein oder mehrere Dritte können dabei den in der PV-Installation erzeugten Strom i. S. d. § 33 Abs. 2 Satz 1 EEG 2009 „selbst- bzw. eigenverbrauchen“, sofern der Strom nachweislich von der Anlagenbetreiberin bzw. dem Anlagenbetreiber in unmittelbarer räumlicher Nähe und – von der Solarstromanlage aus gesehen – vor dem Netzverknüpfungspunkt mit einem Netz für die allgemeine Versorgung verbraucht wird.⁷⁰

72 Zwar kann der Wortlaut der Regelung des § 33 Abs. 2 EEG 2009, wonach ein Vergütungsanspruch besteht

⁷⁰Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/2/1, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2011/2>, Leitsatz Nr. 8, Rn. 87 – 90.

„soweit die Anlagenbetreiberin, der Anlagenbetreiber **oder** Dritte den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst verbrauchen und dies nachweisen“⁷¹

auch so verstanden werden, dass der Strom nur *entweder* von der Anlagenbetreiberin bzw. dem Anlagenbetreiber *oder* nur von Dritten („*exklusives* Oder“) verbraucht werden dürfe; dies hätte zur Folge, dass nur entweder der von der Anlagenbetreiberin bzw. dem -betreiber oder der von den Dritten verbrauchte Strom „Eigenverbrauch“ i. S. d. § 33 Abs. 2 EEG 2009 darstelle.

- 73 Dagegen spricht jedoch der Sinn und Zweck der Eigenverbrauchsregelung. Mit § 33 Abs. 2 EEG 2009 soll ein Anreiz zur Förderung des dezentralen Verbrauchs gesetzt werden, um eine Entlastung der örtlichen Netze für die allgemeine Versorgung zu erreichen, indem der erzeugte Strom unmittelbar verbraucht wird und dadurch gar nicht erst in das Netz für die allgemeine Versorgung gelangt.⁷² Dem wird eine Auslegung eher gerecht, die auch einen alternierenden und einen kumulativen „Eigenverbrauch“ durch die Anlagenbetreiberin bzw. den Anlagenbetreiber *und* durch Dritte zulässt, denn der kumulative und der alternierende Eigenverbrauch führen zu einer Steigerung des Eigenverbrauchsanteils und erhöhen die tatsächlichen Möglichkeiten, durch verändertes Verbrauchsverhalten oder Speicherung zu einer Netzentlastung beizutragen.
- 74 **Aufteilung in „Einspeiseeinheiten“** Eine Möglichkeit zur korrekten Erfassung und Abrechnung der jeweils eingespeisten und durch mehrere Personen eigenverbrauchten Strommengen besteht in der „Aufteilung“ der PV-Installation in „Einspeiseeinheiten“; die vergütungsseitige Anlagenzusammenfassung nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 bleibt dabei unberührt (vgl. Abbildung 3 im Anhang unter 4.4).
- 75 Jede Partei (Dritte, ggf. einschließlich Anlagenbetreiberin bzw. -betreiber) wird direkt – d. h. nicht über das Hausnetz – von der ihr zugeordneten „Einspeiseeinheit“ beliefert und über eine jeweils eigenständige, dem Grundfall entsprechende Messanordnung gemessen und abgerechnet. Die Stromkreise der einzelnen belieferten Parteien dürfen im vorliegenden Fall nicht miteinander verbunden sein, um eine genaue

⁷¹Hervorhebung nicht im Original.

⁷²Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/2/1, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2011/2>, Rn. 65 ff.

Abrechnung zu ermöglichen.⁷³ Dementsprechend verfügen alle belieferten Parteien über eigene PV-Erzeugungszähler ($Z_{PV1,2,\dots,n}$) sowie über Zweirichtungszähler (bzw. zwei Einrichtungszähler) für die Erfassung des in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeisten sowie des aus dem Netz bezogenen Stroms ($Z_{2R1,2,\dots,n}$).⁷⁴

- 76 Die Gesamtabrechnung des in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Stroms ergibt sich bei den Parteien aus der Summe der an den einzelnen Zweirichtungszählern zwischen Netz und Kundenanlage in Einspeiserichtung abgelesenen Strommengen ($Z_{2R1} + Z_{2R2} + \dots + Z_{2Rn}$); die Gesamtabrechnung des eigenverbrauchten Stromes ergibt sich als Differenz aus den addierten, an den den „Einspeiseeinheiten“ zugeordneten PV-Erzeugungszählern abgelesenen Strommengen sowie der gesamten eingespeisten Strommenge ($(Z_{PV1} + Z_{PV2} + \dots + Z_{PVn}) - (Z_{2R1} + Z_{2R2} + \dots + Z_{2Rn})$).⁷⁵
- 77 Der (sonstige) Strombezug der einzelnen Parteien kann einzeln mit dem jeweiligen Stromlieferanten abgerechnet werden.⁷⁶
- 78 Es wird deutlich, dass dies eine aufwändige Messanordnung darstellt, da mit steigender Anzahl von belieferten Dritten auch die Anzahl der einzubauenden Zähler und die damit einhergehenden Gesamtkosten steigen.
- 79 Zudem ist darauf hinzuweisen, dass mit der beschriebenen Messanordnung eine Optimierung des Eigenverbrauchs nur begrenzt möglich ist. So kann für den Fall, dass z. B. in der Partei 1 zugeordneten Einspeiseeinheit mehr Strom erzeugt, als zeitgleich in den Verbrauchseinrichtungen der Partei 1 verbraucht wird, der überschüssige Strom nicht von den Verbrauchseinrichtungen der Partei 2 genutzt werden, sondern wird in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist.
- 80 **„Summenzählung“** Eine andere Möglichkeit zur hinreichend genauen Erfassung und Abrechnung der eingespeisten und jeweils durch mehrere Personen eigenverbrauchten Strommengen besteht in einer „Summenzähler“-Messanordnung (vgl. Abbildung 4 im Anhang unter 4.5).⁷⁷

⁷³Andernfalls wäre es möglich, dass der in der Partei 1 zugeordneten „Einspeiseeinheit“ erzeugte Strom zwar im Erzeugungszähler der Partei 1 gezählt und entsprechend der Partei 1 angerechnet würde, der Strom jedoch tatsächlich in den Verbrauchseinrichtungen der Partei 2 verbraucht würde.

⁷⁴So auch Stellungnahme des SFV S. 8 f., abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2011/2>.

⁷⁵Vgl. Stellungnahme des SFV S. 8, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2011/2>.

⁷⁶So auch Stellungnahme des SFV S. 8, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2011/2>.

⁷⁷Vgl. dazu, wenn auch für eine KWKG-Anlage: Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 6, Beschl. v. 19.03.2007 – BK6-06-071, S. 30 ff., abrufbar unter <http://beschlussdatenbank.bundesnetzagentur.de>,

- 81 Dafür müssen die mit Strom aus der in das Hausnetz bzw. die Kundenanlage einspeisenden PV-Installation belieferten Parteien jeweils einen – i. d. R. ohnehin vorhandenen – Strombezugszähler vorhalten. Zusätzlich wird wie im Grundfall nur ein PV-Erzeugungszähler (Z_{PV}) sowie ein Zweirichtungszähler (bzw. zwei Einrichtungszähler) für die Erfassung des in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeisten sowie des aus dem Netz bezogenen Stroms (Z_{2R}) benötigt.
- 82 Wie im Grundfall wird die insgesamt in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeiste Strommenge am Zweirichtungszähler zwischen Netz und Kundenanlage in Einspeiserichtung abgelesen (Z_{2R}); die insgesamt eigenverbrauchte Strommenge ergibt sich als Differenz aus der am PV-Erzeugungszähler (Z_{PV}) abgelesenen Strommenge und der eingespeisten Strommenge ($Z_{PV} - Z_{2R}$ in Einspeiserichtung).
- 83 Im Vergleich zur vorgenannten Variante „Aufteilung in Einspeiseeinheiten“ ist diese Messanordnung zwar technisch weniger aufwändig und auch weniger kostenintensiv, da deutlich weniger Zähler errichtet und betrieben werden müssen. Jedoch ist bei dieser Messanordnung zu beachten, dass Anlagenbetreiberinnen und -betreiber ein erhöhtes unternehmerisches Risiko tragen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Stromlieferverträge mit Dritten, denn grundsätzlich bleibt hierbei die Vertragsfreiheit der Dritten i. S. v. § 33 Abs. 2 EEG 2009 zur Wahl eines beliebigen Stromversorgers bestehen.⁷⁸

3.4.4 Verschiedene Eigenverbrauchsanlagen mit Überschusseinspeisung an einem Netzverknüpfungspunkt (Frage 3 b)

- 84 In der Praxis zunehmend relevant ist der Fall, dass mehrere Eigenverbrauchsanlagen – beispielsweise eine PV-Installation auf dem Dach und ein (fossil befeuertes) BHKW im Keller jeweils mit Eigenverbrauch und Überschusseinspeisung gem. § 33 Abs. 2 EEG 2009 bzw. § 4 Abs. 3a und 3b KWKG 2009⁷⁹ – an einem Netzverknüpfungspunkt die überschüssigen Strommengen einspeisen sowie Strom aus dem Netz beziehen.⁸⁰

zuletzt aufgerufen am 05.01.2012. Zu den energiewirtschaftsrechtlichen Fragen der „Sammelzählung“ in Mehrfamilienhäusern s. *Rauch*, ZNER 2011, 271, 272 ff.

⁷⁸Vgl. *Rauch*, ZNER 2011, 271, 272 f. und 275 f.

⁷⁹Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) vom 19.03.2002 (BGBl. I S. 1092), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870), nachfolgend: KWKG 2009.

⁸⁰Eine andere Zuordnungsproblematik ergibt sich, wenn statt des BHKW beispielsweise eine Wasserkraftanlage für den (nicht vergüteten) Eigenverbrauch produziert und überschüssige Strommengen einspeist.

- 85 **Kaskaden-Messanordnung** Die Zuordnung der jeweils eigenverbrauchten und eingespeisten Strommengen zu den verschiedenen Erzeugungsanlagen führt in der Praxis zu Unsicherheiten und Konflikten.
- 86 Nicht abschließend geklärt ist, ob das KWKG 2009 eine Verschaltung und daraus resultierende Messanordnung zulässt, bei der das BHKW „näher“ an den Verbrauchseinrichtungen liegt als die Fotovoltaikanlage (s. Abbildung 6 im Anhang). Ungeklärt ist insbesondere, ob es der Vergütung des überschüssigen, ins Netz eingespeisten Stroms nach § 4 Abs. 3 KWKG 2009 entgegensteht, wenn der Überschussstrom nicht direkt ins Netz eingespeist, sondern durch die Kundenanlage quasi „kaufmännisch-bilanziell“ durchgeleitet wird.⁸¹ Diese KWKG-rechtliche Frage stellt sich nicht mehr, wenn die Anlagen so verschaltet werden, dass das BHKW „näher“ am Netzverknüpfungspunkt platziert wird als die Fotovoltaikanlage (s. Abbildung 7 im Anhang). Da die Clearingstelle EEG zur Klärung von Anwendungsfragen des KWKG nicht berufen ist, werden in dieser Empfehlung beide Messanordnungen dargestellt, weil für die EEG-rechtliche Erfassung und Abrechnung der nach dem EEG 2009 zu vergütenden Strommengen beide Anordnungen – unter Beachtung der nachfolgenden Erläuterungen – hinreichend genau sind. Zur Vermeidung von Streitigkeiten über die Vergütung nach § 4 Abs. 3 KWKG 2009 rät die Clearingstelle EEG Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, sich mit dem Netzbetreiber über die KWKG-rechtlichen Fragen zu verständigen, wenn die Verschaltung wie in Abbildung 6 im Anhang angewendet werden soll. Im Übrigen weist die Clearingstelle EEG darauf hin, dass gegenwärtig das KWKG⁸² novelliert wird und sich im Zuge dessen Änderungen der Rechtslage ergeben können.
- 87 Hauptsächlich ist bei der Kaskadenmessanordnung ungeklärt, wie damit umzugehen ist, dass bestimmt Stromflüsse nicht eindeutig zugeordnet werden können: Wenn und soweit eine Erzeugungsanlage (oder beide) einen mehr als nur geringfügigen Bezugsstromverbrauch aufweist, lässt sich nicht sicher erfassen, ob dieser Strom aus dem Netz oder aus der jeweils anderen Erzeugungsanlage bezogen worden ist. Diese Ungenauigkeit führt in dem unter Rn. 100 ff. dargestellten Abrechnungsmodus dazu, dass der Strom, den die „näher“ an der Kundenanlage liegende Erzeugungsanlage erzeugt hat, auch dann als in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeister Strom abgerechnet und vergütet wird, wenn dieser Strom tatsächlich in der

⁸¹ Betriebswirtschaftlich ist diese Verschaltung zumeist vorzugswürdig, da die Einspeisung überschüssigen PV-Stroms nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 höher vergütet wird als die Überschusseinspeisung nach § 4 Abs. 3 KWKG.

⁸² Siehe <http://www.clearingstelle-ee.de/kwkg2012/material>.

„näher“ am Netzverknüpfungspunkt liegenden Erzeugungsanlage als Bezugsstrom verbraucht wurde.

- 88 Eine registrierende Leistungsmessung würde dieses Problem nicht lösen, weil dabei nur viertelstündlich die gemessenen Werte gemittelt werden,⁸³ die relevanten Stromflüsse jedoch „quer“ zu den Mess- und Übermittlungsintervallen liegen können. Die viertelstündige Erfassung und die damit einhergehenden Ungenauigkeiten entsprechen zwar grundsätzlich der energiewirtschaftlichen Praxis, allerdings erfolgt bei der vorliegenden Kaskadenmessanordnung eine Multiplikation dieser Abweichung aufgrund der Vielzahl von miteinander zu verrechnenden Bezugs- und Einspeisemessungen (vgl. Berechnungsmodus in Rn. 100). Insofern ist davon auszugehen, dass der „Genauigkeitsgewinn“ der registrierenden Leistungsmessung gegenüber der reinen Arbeitsmessung und deren Zuordnungsungenauigkeit durch die Vervielfachung der Viertelstundenungenauigkeit aufgehoben wird.
- 89 Auch die Ausführung des Zwischenzählers Z_{ZW} als Zweirichtungszähler würde keine Abhilfe schaffen. Das Abziehen der am Zwischenzähler Z_{ZW} in Bezugsrichtung gemessenen Strommenge vom insgesamt aus dem Netz bezogenen, am Hauptzähler Z_{RH} in Bezugsrichtung gemessenen Strom ergibt nicht den aus dem Netz bezogenen und in der „näher“ am Netzverknüpfungspunkt gelegenen Erzeugungsanlage verbrauchten Anlagenbezugsstrom. Denn durch den Zwischenzähler Z_{ZW} in Bezugsrichtung fließt nicht nur der aus dem Netz bezogene, sondern auch der in der „näher“ am Netzverknüpfungspunkt gelegenen Erzeugungsanlage produzierte und nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeiste Strom. Für die Ermittlung der jeweils vom BHKW und der Fotovoltaikinstallation eingespeisten und eigenverbrauchten Strommengen ist die Ausführung von Z_{ZW} als Einrichtungszähler in Einspeiserichtung ausreichend (vgl. Berechnungsvorschrift in Rn. 100 ff.).
- 90 Ausgangspunkt zur Lösung dieses Problems ist denknotwendig zunächst die Frage, ob der fragliche Bezugsstromverbrauch überhaupt mehr als geringfügig ist, also mit herkömmlicher Messtechnik überhaupt erfasst werden kann. Denn wenn ein Bezugsstromverbrauch so gering ist, dass ein dafür vorgesehener Zähler dauerhaft bei „Null“ steht, so stellt sich auch nicht die Frage, ob diese null Kilowattstunden aus dem Netz bezogen oder in der anderen Erzeugungsanlage erzeugt worden sind. Wenn hingegen der Zähler einen Bezugsstromverbrauch erfasst, so stellt sich dann die Frage, ob und ggf. inwieweit dieser Verbrauch als so gering zu bewerten ist, dass auf eine messtechnische Erfassung verzichtet werden kann (dazu Rn. 95).

⁸³Vgl. §§ 12, 18 Abs. 1 StromNZV i. V. m. § 10 Abs. 2 MessZV.

- 91 Wie bereits in der Empfehlung der Clearingstelle EEG – 2008/20⁸⁴ ausgeführt, ist der Bezugsstromverbrauch von Fotovoltaikinstallationen mit einer Leistung bis 30 kW_p stets geringfügig. Bei Installationen größer 30 kW_p obliegt es im Einzelfall den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, die Geringfügigkeit darzulegen bzw. den Netzbetreibern, auch bei größeren Anlagen den Bezugsstrom pauschal als geringfügig zu bewerten.⁸⁵
- 92 Bei BHKW im Sinne des KWKG 2009 empfiehlt die Clearingstelle EEG, bei Anlagen mit einer Leistung von bis zu 50 kW_{el} pauschal von einem geringfügigen Bezugsstromverbrauch auszugehen, der – analog zum geringfügigen Bezugsstromverbrauch von Fotovoltaikanlagen bis 30 kW_p – nicht separat messtechnisch zu erfassen und abzurechnen ist. Die Grenze von 50 kW_{el} knüpft daran an, dass das KWKG 2009 in mehreren Regelungen⁸⁶ KWK-Anlagen bis zu dieser Leistungsgrenze besonders privilegiert, der Gesetzgeber des KWKG 2009 insofern also eine leistungsbezogene Wertung vorgenommen hat. Hiermit korrespondiert, dass empirisch Anlagen bis zu 50 kW_{el} im Stand-by bzw. in der Nachkühlphase nur sehr geringe Leistung bzw. nur über sehr kurze Zeiträume Leistung beziehen. Die Clearingstelle EEG hat Hersteller handelsüblicher BHKW mit einer elektrischen Leistung von 1 bis 400 kW_{el}⁸⁷ nach dem Bezugsstromverbrauch im Stand-by-Betrieb und in der Nachkühlphase befragt bzw. Erfahrungswerte aus der Praxis ermittelt. Danach liegt der Stand-by-Verbrauch bei den Anlagen von 1 bis 50 kW_{el} im Durchschnitt bei etwa 14 W, wobei die Spanne der Messwerte von 5 bis 40 W reicht. Bei den Anlagen zwischen 140 und 400 kW_{el} liegt der Stand-by-Verbrauch im Durchschnitt bei etwa 41 W mit einer Spanne der Messwerte von 25 bis 50 W. Bei der Nachkühlung liegt die Leistungsaufnahme bei den Anlagen mit einer Leistung von 1 bis 50 kW_{el} im Durchschnitt bei etwa 140 W mit einer Spanne der Messwerte von 0 bis 990 W über einen – je nach Betriebszustand schwankenden – Zeitraum von ca. 3 bis 6 Minuten. Bei den Anlagen zwischen 140 und 400 kW_{el} liegt die Leistungsaufnahme im Nachkühlbetrieb im Durchschnitt bei etwa 4 570 W mit einer Spanne der Messwerte von 2 690 bis 5 800 W über einen Zeitraum von ca. 5 bis 10 Minuten. Sowohl beim Stand-by-Verbrauch als auch in der Nachkühlphase wird somit in der Anlagenklasse bis 50 kW_{el} nur eine geringfügige

⁸⁴Abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/20>, Rn. 96 ff. Siehe auch <http://www.clearingstelle-ee.de/node/1378>.

⁸⁵Siehe bereits zum EEG 2004: *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 29.12.2009 – 2008/20, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/20>, Rn. 97 (letzter Satz), 98.

⁸⁶Insbesondere §§ 4 Abs. 4, 7 Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 6 KWKG 2009.

⁸⁷Hierzu liegen der Clearingstelle EEG die Daten von 19 Anlagentypen vor.

mit herkömmlichen Messgeräten kaum oder gar nicht messbare elektrische Arbeit bezogen.

- 93 Bei KWK-Anlagen mit einer Leistung von mehr als $50 \text{ kW}_{\text{el}}$ kann – wie bei Fotovoltaikinstallationen größer 30 kW_{p} – im Einzelfall ebenfalls auf die Messung des Bezugsstroms verzichtet werden, wenn die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber plausibel darlegt, dass der Bezugsstromverbrauch der Anlage gleichermaßen so geringfügig ist, dass herkömmliche direktmessende Zähler diesen nicht oder kaum (s. Rn. 95) zu erfassen vermögen, weil die „Anlaufstromstärke“ bzw. die „Mindeststromstärke“ für die Messung⁸⁸ nicht erreicht wird. Im Fall der Wandlermessung kann dies auch bei Stromverbräuchen auftreten, die für sich genommen zwar nicht mehr im Wortsinne „geringfügig“ sind, die aber gleichwohl von herkömmlichen Messeinrichtungen mit Stromwandlern nicht korrekt gemessen werden, weil bei diesen die Mindeststromstärke des Messgeräts um den Wandlerfaktor zu multiplizieren ist.⁸⁹
- 94 Die Zuordnungsproblematik – also die Frage, ob der Anlagenbezugsstrom der „näher“ am Netzverknüpfungspunkt liegenden Erzeugungsanlage aus dem Netz der allgemeinen Versorgung oder aus der anderen Erzeugungsanlage stammt – stellt sich mithin erst, wenn der Bezugsstromverbrauch überhaupt messbar ist.
- 95 Bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als $50 \text{ kW}_{\text{el}}$ und messbarem Bezugsstromverbrauch empfiehlt die Clearingstelle EEG, die Ungenauigkeit bei der Zuordnung von Stromflüssen hinzunehmen – und mithin auf eine gesonderte Erfassung des Anlagenbezugsstroms zu verzichten –, wenn der zu erwartende Bezugsstromverbrauch $0,7\%$ der typischerweise zu erwartenden Erzeugungstrommenge der jeweiligen Anlagen nicht überschreitet. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen: Der Rechts-

⁸⁸Nach MID, Anhang MI-003, sowie den technischen Regelwerken DIN EN 50470-1:2006 und VDE 0418-0-1:2007-05 ist die Anlaufstromstärke $I_{(st)}$ definiert als der niedrigste angegebene Wert der Stromstärke bei symmetrischer Last auf allen drei Phasen, bei dem der Zähler eine elektrische Wirkenergie registriert. Die Mindeststromstärke $I_{(min)}$ ist der kleinste Wert bei symmetrischer Last auf allen drei Phasen, ab dem die MID Genauigkeitsanforderungen für die Messung definiert.

⁸⁹Bei handelsüblichen direktmessenden Zählern (MID Klasse B, Referenzstromstärke 5 A) liegt die Anlaufstromstärke $I_{(st)}$ für die Messung (pro Phase) bei ca. $0,02 \text{ A}$, das entspricht (unter Berücksichtigung von drei Phasen) 14 W . Die Mindeststromstärke $I_{(min)}$ liegt in diesem Fall bei $0,25 \text{ A}$, entsprechend 173 W (über drei Phasen). – Bei handelsüblichen Zählern mit Messwandlern (MID Klasse C, Referenzstromstärke 1 A , angenommener Wandlerfaktor 30 für eine Wandlerbemessungsgröße von $150/5 \text{ A}$) liegt die Anlaufstromstärke $I_{(st)}$ bei $0,03 \text{ A}$ entsprechend 21 W , die Mindeststromstärke $I_{(min)}$ bei $0,3 \text{ A}$ oder 207 W (ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Ungenauigkeiten durch die Toleranzen der Stromwandler). Somit ist bei vielen handelsüblichen Zählern unter etwa 14 W (Direktmessung) bzw. 21 W (Wandlermessung) gar keine Erfassung und unter 173 W (Direktmessung) bzw. 207 W (Wandlermessung) keine MID- bzw. -DIN/VDE-konforme Messung möglich.

ordnung ist nicht fremd, dass die dem Rechtsverkehr zugrundegelegten Tatsachen von den physikalischen Gegebenheiten geringfügig abweichen können, wenn eine Angleichung beider nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden könnte. So werden im Eichrecht in der europäischen Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG (MID)⁹⁰ sowie in der Eichordnung (EO)⁹¹ geringfügige Ungenauigkeiten von Messgeräten als tolerabel definiert: In Anlage 20 „Meßgeräte für Elektrizität“ der EO werden in Abschnitt 1 Teil 1 die europarechtlichen Anforderungen und in Teil 2 unter Ziffer 3.2.3 „Eichfehlergrenzen für Wirkverbrauchszähler und Wirkverbrauchsmesswandlerzähler“ als innerstaatliche Anforderungen für Elektrizitätszähler aufgeführt. Ebenso werden in den messgerätespezifischen Anforderungen nach Anhang MI-003 der MID Anforderungen an die Messgenauigkeit von Elektrizitätszählern für Wirkverbrauch gestellt. Die höchste Anforderung an die Messgenauigkeit von Elektrizitätszählern für Wirkverbrauch findet sich dabei in Anhang MI-003, Nr. 3, Tabelle 2 der MID, wo für verschiedene Nennbetriebsbedingungen sowie für verschiedene Genauigkeitsklassen bei definiertem Laststrom und Betriebstemperatur die jeweils geltenden maximalen Fehlergrenzen in Prozent angegeben werden. Die Maximalanforderung für die höchste Genauigkeitsklasse C wird mit einer Fehlergrenze von 0,7 % angegeben; dies stellt somit die höchste Anforderung an die Messgenauigkeit für jegliche Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch dar.⁹² In dem Maße, in dem zulässige Messfehler den Aufwand zusätzlicher bzw. genauerer Zähler entbehrlich machen, erscheint es vertretbar, dass Ungenauigkeiten bei der Zuordnung hinzunehmen sind, weil diese Ungenauigkeiten durch zusätzliche oder genauere Zähler nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ausgeglichen werden könnten.

- 96 Wenn der Bezugsstromverbrauch die Schwelle von 0,7 % überschreitet, bedarf es – ähnlich wie bei der in Rn. 104 ff. beschriebenen Messanordnung – einer Vereinbarung zwischen Anlagenbetreiberin bzw. -betreiber und Netzbetreiber über die gewillkürte Zuordnung der Strommengen zur Vergütung nach dem EEG 2009 bzw. dem KWKG 2009.

⁹⁰Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 über Messgeräte, ABl. L 135 vom 30.04.2004, S. 1–80, zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/137/EG der Kommission vom 10.11.2009 zur Änderung der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Messgeräte hinsichtlich der Ausnutzung der in den gerätespezifischen Anhängen MI-001 bis MI-005 festgelegten höchstzulässigen Messabweichungen, ABl. L 294 vom 11.11.2009, S. 7–9.

⁹¹Eichordnung v. 12.08.1988 (BGBl. I S. 1657), zuletzt geändert durch Art. 3 § 14 des Gesetzes v. 13.12.2007 (BGBl. I S. 2930).

⁹²Die Fehlergrenzen für die höchste Genauigkeitsklasse C bei anderen Betriebsbedingungen liegen gem. Anhang MI-003 Nr. 3, Tabelle 2 zwischen 1–2 %.

97 Die vorgenannten Empfehlungen zum Umgang mit dem Bezugsstrom der „näher“ am Netzverknüpfungspunkt gelegenen Erzeugungsanlage lassen sich wie folgt tabellarisch zusammenfassen und veranschaulichen:

Anlagenleistung (kW)	Bezugsstrommessung notwendig?	Besonderheiten bei Abrechnung?
PV \leq 30 BHKW \leq 50	nein	nein
PV $>$ 30 BHKW $>$ 50	nicht, wenn Bezug geringfügig	nein
PV $>$ 30 BHKW $>$ 50	nicht, wenn Bezug \leq 0,7 % Einspeisung	nein
PV $>$ 30 BHKW $>$ 50	ja, wenn Bezug $>$ 0,7 % Einspeisung	ja

Tabelle 1: Übersicht zur Notwendigkeit der Bezugsstrommessung

98 Daraus folgt, dass die Abweichungen, die sich durch einen relativ zur Erzeugungsmenge gesehen geringen Bezugsstromverbrauch ergeben können, als hinnehmbar bewertet werden können, wenn der theoretisch messbare Bezugsstromverbrauch unterhalb der strengsten Messfehlergrenze nach MID liegt und damit im Vergleich zum nach MID zulässigen, von der Rechtsordnung als von jedermann hinzunehmenden Messfehler der Zähler vernachlässigbar ist.

99 Wenn also in einem Beispielsfall eine Erzeugungsanlage in einem normalen Betriebsjahr eine Strommenge von 10 000 kWh erzeugt wird und zugleich der nach dem Datenblatt der Anlage zu erwartende Bezugsstromverbrauch bei 70 kWh liegt, so ist das zwar für sich genommen keine geringfügige Menge. In Anbetracht der von der Rechtsordnung tolerierten Ungenauigkeit der gemessenen Erzeugungsmenge – diese könnte bei Annahme der strengsten Messtoleranz von 0,7 % tatsächlich um 70 kWh größer oder kleiner sein – erscheint es der Clearingstelle EEG indes vertretbar, hinzunehmen, dass nicht genau zugeordnet werden kann, ob der Bezug der 70 kWh aus dem Netz oder aus der anderen Erzeugungsanlage stammt. Zu beachten ist, dass die *tatsächlich* aus dem Netz bezogenen Energiemengen über den Zähler Z_{2RH} stets korrekt erfasst werden; die Ungenauigkeit kann sich lediglich auf die korrekte Berechnung der Vergütungszahlungen für den Eigenverbrauch aus der Fotovoltaikinstallation bzw. dem BHKW beziehen.

- 100 Für die Ermittlung der abrechnungsrelevanten Strommengen sind mithin folgende Rechenschritte vorzunehmen:
- 101 Bei der Messanordnung in Abbildung 6, wenn also die Fotovoltaikinstallation „näher“ am Netzverknüpfungspunkt liegt, wird die BHKW-Überschusseinspeisung (§ 4 Abs. 3 KWKG 2009) am rücklaufgesperrten Zwischen-Einspeisezähler (Z_{ZW}) abgelesen. Der BHKW-Eigenverbrauch (§ 4 Abs. 3a KWKG 2009) ergibt sich aus der Differenz der gesamten Nettoerzeugung im BHKW (Z_{BHKW}) und der BHKW-Überschusseinspeisung ($Z_{BHKW} - Z_{ZW}$). Die PV-Überschusseinspeisung (§ 33 Abs. 1 EEG 2009) ergibt sich aus der Differenz der am Hauptzähler gemessenen Gesamteinspeisung und der BHKW-Überschusseinspeisung ($Z_{2RH} - Z_{ZW}$). Der PV-Eigenverbrauch (§ 33 Abs. 2 EEG 2009) schließlich ermittelt sich als Differenz der gesamten PV-Erzeugung (Z_{PV}) und der PV-Überschusseinspeisung ($Z_{PV} - (Z_{2RH} - Z_{ZW})$).
- 102 Bei der Messanordnung in Abbildung 7, wenn also das BHKW „näher“ am Netzverknüpfungspunkt liegt, wird die PV-Einspeisemenge (§ 33 Abs. 1 EEG 2009) am rücklaufgesperrten Zwischen-Einspeisezähler (Z_{ZW}) abgelesen. Der PV-Eigenverbrauch (§ 33 Abs. 2 EEG 2009) ergibt sich als Differenz der gesamten PV-Erzeugung (Z_{PV}) und der PV-Einspeisung ($Z_{PV} - Z_{ZW}$). Die BHKW-Überschusseinspeisung (§ 4 Abs. 3 KWKG 2009) ergibt sich aus der Differenz der am Hauptzähler gemessenen Gesamteinspeisung und der PV-Einspeisemenge ($Z_{2RH} - Z_{ZW}$). Der BHKW-Eigenverbrauch (§ 4 Abs. 3a KWKG 2009) schließlich ermittelt sich als Differenz der gesamten BHKW-Stromerzeugung und der BHKW-Einspeisung ($Z_{BHKW} - (Z_{2RH} - Z_{ZW})$).
- 103 Von den vorgenannten Überlegungen ist jedoch dann abzuweichen, wenn der (oder die) Betreiber(innen) der Eigenerzeugungsanlage(n) für den Bezugsstrom dieser Anlage(n) einen anderen Strombezugsvertrag geschlossen hat als für die Versorgung der Verbrauchseinrichtungen in der Kundenanlage (bspw. bei Personenverschiedenheit von Anschlussnutzer nach NAV und Anlagenbetreiberin bzw. -betreiber nach EEG oder KWKG). In diesem Fall ist der Bezugsstromverbrauch – sofern er mehr als geringfügig ist – an der (oder den) Erzeugungsanlage(n), für die eine abweichende Abrechnung erfolgt, durch einen Zweirichtungszähler getrennt zu erfassen und mit dem jeweiligen Versorger getrennt abzurechnen; dies gilt entsprechend für die ggf. erforderliche getrennte steuerliche Erfassung von Stromverbräuchen personenbezogener Steuerpflichtiger.
- 104 **Registrierende Leistungsmessung:** Aufgrund spezieller räumlicher oder technischer Gegebenheiten ist die vorgenannte kaskadenartige Verschaltung nicht in jedem

Fall umsetzbar. Eine andere Möglichkeit der messtechnischen Erfassung im Fall mehrerer Eigenverbrauchsanlagen an einem Netzverknüpfungspunkt ist die Anwendung registrierender Leistungsmessung (RLM).⁹³

- 105 Mögliche Messanordnungen für diesen Fall sind in Abbildung 8 im Anhang unter 4.9 dargestellt.⁹⁴ Bei mehr als geringfügigem Anlagenbezugsstrom werden an den Erzeugungsanlagen leistungsregistrierende Zweirichtungszähler ($Z_{PV_{RLM}}$, $Z_{BHKW_{RLM}}$, s. Abb. 8 – rechts) und an den Verbrauchseinrichtungen ein (bzw. bei mehreren Dritten mehrere) Einrichtungszähler jeweils mit registrierender Leistungsmessung angebracht. Bei geringfügigem Anlagenbezugsstrom genügen leistungsregistrierende Einrichtungserzeugungszähler (s. Abb. 8 – links). Der Hauptzähler zwischen Netz und Kundenanlage für die Ermittlung des in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeisten sowie des aus dem Netz bezogenen Stroms wird als virtueller Zählpunkt ausgeführt.
- 106 Aufgrund der viertelstündlichen Erfassung der Messwerte kann jedenfalls ausgeschlossen werden, dass nachts vom BHKW erzeugter und in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeister oder in den Verbrauchseinrichtungen verbrauchter Strom fälschlicherweise als PV-Strom vergütet wird.
- 107 Da bei *gleichzeitiger* Erzeugung von Strom in beiden (mehreren) Erzeugungsanlagen auch mit registrierender Leistungsmessung nicht eindeutig zugeordnet werden kann, welcher Anteil des eigenverbrauchten bzw. des ins Netz eingespeisten Stroms aus dem BHKW bzw. aus der PV-Installation stammt, ist die Festsetzung einer gewillkürten Vorrangregelung durch die Anlagenbetreiberin bzw. den -betreiber – vor Inanspruchnahme der Eigenverbrauchsregelung des § 33 Abs. 2 EEG 2009⁹⁵ – erforderlich, beispielsweise durch Programmierung des Rechenwerks dahingehend, dass der Strom aus einer der Erzeugungsanlagen vorrangig als Überschuss- und folglich der Strom aus der anderen Erzeugungsanlage vorrangig als Eigenverbrauchsstrom verbucht wird (bzw. umgekehrt).
- 108 Dagegen kann nicht angeführt werden, dass Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sich damit besserstellen könnten als nach EEG zulässig. Schon bei den in Abbildun-

⁹³So auch Stellungnahme des B.KWK; Stellungnahme der BNetzA, S.6, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/empfv/2011/2>.

⁹⁴Vgl. auch Kaestle/Meyer, Hybrid-Strom in der Prosumerzelle: KWK im Keller und PV auf dem Dach, S. 5, abrufbar unter <http://www.bhkew-forum.info/wp-content/uploads/hybridstrom.pdf>, zuletzt abgerufen am 19.03.2012.

⁹⁵Vgl. Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/2/1, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/empfv/2011/2>, Rn. 95 ff.

gen 6 und 7 im Anhang unter 4.7 und 4.8 dargestellten Kaskaden-Messanordnung können Anlagenbetreiberinnen und -betreiber durch die Wahl, welche Erzeugungsanlage „näher“ am Netzverknüpfungspunkt und welche „näher“ an den Verbrauchseinrichtungen verortet ist, beeinflussen, welcher Strom „vorrangig“ in den Verbrauchseinrichtungen eigenverbraucht und welcher „vorrangig“ eingespeist wird, ohne dass dies eine nicht-EEG konforme Optimierung darstellte.

- 109 Auch kann nicht geltend gemacht werden, dass eine gewillkürte Vorrangregelung nicht den tatsächlichen Stromflüssen entspreche. Denn wie schon dargestellt, ist – insbesondere für die Regelung des § 33 Abs. 2 EEG 2009 – die realitätsgetreue Abbildung der elektrotechnischen Vorgänge nicht der Maßstab für die Rechtskonformität (vgl. auch Rn. 54 ff. und Abschnitt 3.3.2). Vielmehr ist eine Willenserklärung der Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreibers überhaupt konstitutiv für die Wahl zwischen Voll- und Überschusseinspeisung; weiter steht es Anlagenbetreiberinnen und -betreibern frei, durch Veränderungen des Verbrauchsverhaltens oder Speicher den Umfang von Eigenverbrauch und Überschusseinspeisung frei zu bestimmen („soweit“, s. Rn. 54 ff.). Wenn das Gesetz aber sowohl die Entscheidung über das Ob als auch über den Umfang des Eigenverbrauchs in das Belieben der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber stellt, dann ist nicht ersichtlich, weshalb diese nicht auch darüber entscheiden dürfen sollen, welche von mehreren Erzeugungsanlagen in welchem Umfang dem Eigenverbrauch zugeordnet werden. Eine etwaige vergütungsrechtliche Zusammenfassung mehrerer Anlagen im Sinne des EEG nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 kann durch Willenserklärung der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers allerdings nicht aufgehoben werden.⁹⁶
- 110 Bei der Messkonfiguration gem. Abbildung 8 findet in dem Moment, in dem *beide* Anlagen in die Kundenanlage einspeisen, eine „Vermischung“ der Stromflüsse statt, so dass keine Möglichkeit besteht, nachzuvollziehen, welche Erzeugungsanlage welchen Verbrauch tatsächlich speist. Vielmehr ist in diesem Fall auf den Ansatz der kaufmännisch-bilanziellen Durchleitung gem. § 8 Abs. 2 EEG 2009 zurückzugreifen. Auch hier wird unterstellt, dass der gesamte in einer Anlage erzeugte Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, selbst wenn der Strom möglicherweise tatsächlich schon im anderen Netz nach § 8 Abs. 2 EEG 2009 verbraucht wurde.

⁹⁶Eine gewillkürte Aufteilung einzelner Module zum Eigenverbrauch und anderer Module zur Vollspeisung ist damit ausgeschlossen, s. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/2/1, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/2>, Abschnitt 3.1.3 und Rn. 121 ff.; s.a. <http://www.clearingstelle-eeg.de/beitrag/1593>.

111 Anlagenbetreiberinnen und -betreiber können damit durch eine gewillkürte Entscheidung – im Vorhinein – festsetzen, aus welcher Anlage der Strom vorrangig eingespeist bzw. eigenverbraucht werden soll.

3.4.5 Wechsel von Überschuss- in Volleinspeisung (Frage 3 c)

112 Ein Wechsel vom Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung (§ 33 Abs. 2 EEG 2009) zur Volleinspeisung (§ 33 Abs. 1 EEG 2009)⁹⁷ kann umgesetzt werden, indem – ohne Änderung der z. B. für den Grundfall dargestellten Messkonfiguration (vgl. Abbildung 1 im Anhang unter 4.2) – eine kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe gemäß § 8 Abs. 2 EEG 2009 durch die Kundenanlage ins Netz für die allgemeine Versorgung angenommen wird.

113 Die Messkonfiguration im Fall der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe des gesamten Stroms in das Netz der allgemeinen Versorgung gemäß § 8 Abs. 2 EEG 2009⁹⁸ wird von der Messanordnung, wie sie im Grundfall des vergüteten Eigenverbrauchs nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 anzuwenden ist, prinzipiell umfasst. Daher ist bei der in Abb. 1 im Anhang unter 4.2 dargestellten Messanordnung sowohl die hinreichend genaue Erfassung und Berechnung des nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 als eigenverbraucht zu vergütenden als auch des nach § 33 Abs. 1 EEG 2009 eingespeisten und zu vergütenden Stroms gegeben. Damit sind auch keine besonderen Anforderungen zu stellen, wenn die Anlage an ein Netz i. S. d. § 8 Abs. 2 EEG 2009 angeschlossen ist und der Überschussstrom mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe gemäß § 8 Abs. 2 EEG 2009 angeboten wird.⁹⁹

114 § 8 Abs. 2 EEG 2009 ist anwendbar, da es sich bei der Kundenanlage begrifflich um ein anderes Netz als das nach § 3 Nr. 7 EEG 2009 handelt und der Nutzer der Kundenanlage kein Netzbetreiber i. S. v. § 3 Nr. 8 EEG 2009 ist.¹⁰⁰ Denn ein Netz im Sinne von § 8 Abs. 2 EEG 2009 liegt vor bei einer Gesamtheit miteinander verbundener

⁹⁷Zur Zulässigkeit des Wechsels und den dabei zu beachtenden Anforderungen *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 29.09.2011–2011/2/1, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2011/2>, Rn. 95 ff.

⁹⁸Zur Messanordnung bei der kaufmännisch-bilanziellen Durchleitung gem. § 4 Abs. 5 EEG 2004: Abschnitt 5.6, Abbildung 6 der Empfehlung der *Clearingstelle EEG* v. 29.12.2009–2008/20, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/20>.

⁹⁹Ebenso Stellungnahme des BDEW, S. 22, Stellungnahme des SFV, S. 2 f., abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2011/2>.

¹⁰⁰Im Sinne eines „weiten Netzbegriffs“ einerseits auch *Altrock*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald* (Hrsg.), *EEG Kommentar*, 3. Aufl. 2011, § 8 Rn. 24, der aber andererseits bezweifelt, dass ein „bloßer Hausanschluss“ Netz eines Dritten i. S. v. § 8 Abs. 2 EEG 2009 ist; wie hier: *Salje*, EEG

technischer Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität. Zwar mag der Gesetzgeber bei der erstmaligen Regelung der kaufmännisch-bilanziellen Durchleitung in § 4 Abs. 5 EEG 2004 in erster Linie an Arealnetze und damit im Vergleich zu einem Hausnetz an größere Gebilde gedacht haben.¹⁰¹ Doch lässt sich dem Wortlaut nicht entnehmen, dass das Netz im Sinne von § 8 Abs. 2 EEG 2009 eine bestimmte Mindestgröße aufweisen muss, um für die kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe in Betracht zu kommen.

- 115 Daraus folgt, dass beim Wechsel vom Eigenverbrauch zur Volleinspeisung die technische Messanordnung unverändert bleibt und lediglich eine andere bilanzielle Zuordnung erfolgt. Eine genaue bilanzielle Zuordnung der Strommengen zu den Zeitintervallen, in denen das eine oder andere Vergütungsregime anzuwenden ist, setzt wiederum zwingend voraus, dass jeweils zu den Wechselzeitpunkten der aktuelle Zählerstand der Strommengen erfasst und dokumentiert wird, d. h. die zum Zeitpunkt des Wechsels jeweils vorliegenden Zählerstände sind von den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern zu erfassen, gegenüber dem Netzbetreiber darzulegen und ggf. nachzuweisen.¹⁰²

3.4.6 Besonderheiten bei kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe gem. § 8 Abs. 2 EEG 2009 (Frage 3 d)

- 116 Weder beim **Eigenverbrauch** noch bei der **Volleinspeisung** mittels kaufmännisch-bilanzieller Durchleitung ist eine registrierende Leistungsmessung stets zwingend notwendig im Sinne von § 13 Abs. 1 EEG 2009.¹⁰³
- 117 Jedenfalls in den Fällen, in denen die kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe durch das andere Netz einer dritten, von der Anlagenbetreiberin bzw. dem Anlagenbetreiber verschiedenen Person erfolgt und letztere nicht Kunden im Sinne der StromNZV

Kommentar, 5. Aufl. 2009, § 8 Rn. 49, 51; Bönning, in: Reshöft (Hrsg.), EEG Handkommentar, 3. Aufl. 2009, § 8 Rn. 17.

¹⁰¹ Vgl. BT-Drs. 15/2327, S. 26, wo zwar vorrangig die Durchleitung durch Arealnetze thematisiert wird, zugleich aber auch andere Konstellationen als Anwendungsfall der Regelung erwähnt werden. Ebenso BT-Drs. 16/8148, S. 43 f., zu § 8 Abs. 2 EEG 2009.

¹⁰² Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/2/1, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2011/2>, Rn. 95 ff.

¹⁰³ Zu beachten ist indes, dass sich aus § 66 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 6 EEG 2012 ggf. die Pflicht ergibt, technische Einrichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung einzubauen; s. a. <http://www.clearingstelle-ee.de/beitrag/1579>.

sind,¹⁰⁴ hat der Netzbetreiber gegen die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber auch dann keinen unmittelbaren Anspruch auf Einbau einer registrierenden Leistungsmessung am Erzeugungszähler, wenn für den Strombezug aus dem Netz der allgemeinen Versorgung (Stromnetzzugang nach § 20 Abs. 1a EnWG 2011 i. V. m. StromNZV) eine registrierende Leistungsmessung vorgesehen ist. Eine solche ist z. B. gesetzlich vorgesehen, wenn die jährliche Entnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung 100 000 kWh übersteigt; § 18 Abs. 1 StromNZV schreibt in diesem Fall eine „viertelstündige“ registrierende Leistungsmessung vor.¹⁰⁵ Außerdem besteht aus Abrechnungsgründen die Notwendigkeit zur registrierenden Leistungsmessung an der Entnahmestelle, wenn zwischen Letztverbraucher und Lieferant eine Abrechnung nach zeit- oder lastvariablen Tarifen (z. B. HT-/NT-Tarif) vereinbart ist.

- 118 Die besonderen Vorschriften zur Messung nach §§ 18 ff. StromNZV i. V. m. § 10 MessZV gelten in dieser Konstellation nur im Verhältnis von Lieferant, Letztverbraucher, Netzbetreiber und Messstellenbetreiber. Ein „Durchgriff“ auf die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber ist demnach nur mittelbar durch die vertragliche Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen diesen und dem Letztverbraucher, durch dessen Kundenanlage der erzeugte Strom durchgeleitet wird, möglich. Eine vertragliche Vereinbarung ist aus Sicht des Lieferanten regelmäßig dann zwingend, wenn der aus dem Netz entnommene und von dem Letztverbraucher verbrauchte Strom mit HT-/NT- oder anderen last- oder zeitvariablen Tarifen verrechnet wird, weil bei einer reinen Arbeitsmessung nicht mehr feststellbar wäre, wann (in welcher Tarifzone) die Erzeugungsanlage den Strom erzeugt hat und inwieweit damit durch einen gleichzeitig mit der Erzeugung stattfindenden Verbrauch der Strombezug aus dem Netz gemindert wurde. Es bedarf dann im Vertragsverhältnis zwischen dem Letztverbraucher und dessen Lieferanten einer Regelung, wie die Stromerzeugung in der Anlage der Anlagenbetreiberin bzw. des Anlagenbetreibers bei der Abrechnung der Stromlieferungen zu berücksichtigen ist, bspw. ob der Stromversorger einer pauschalen Berücksichtigung oder Vernachlässigung der daraus resultierenden Abrechnungsgenauigkeit zustimmt. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, droht dem Letztverbraucher möglicherweise die Kündigung des Strombezugsvertrages durch den Lieferanten.

¹⁰⁴Typische Anwendungsfall: Pacht einer Dachfläche durch eine Anlagenbetreiberin auf einem Gewerbegebäude und Weitergabe des Stroms durch die Kundenanlage des Gewerbetreibenden in das Netz für die allgemeine Versorgung. – Ist hingegen die Anlagenbetreiberin im Beispielsfall zugleich die Gewerbetreibende und Letztverbraucherin, gelten die Ausführungen oben unter 3.2.4.

¹⁰⁵Siehe Abschnitt 3.2.4

- 119 Sofern der Zähler Z_{2R} eine registrierende Leistungsmessung vornimmt, verlangt § 10 Abs. 1 EO grundsätzlich, dass auch der Einspeisezähler Z_{PV} als registrierende Leistungsmessung ausgestaltet ist, weil andernfalls die der Einspeiseabrechnung zugrundeliegenden Werte nicht mit einem Messgerät bestimmbar sind.¹⁰⁶ Der Netzbetreiber kann jedoch die Vergütungszahlung nicht allein deswegen verweigern, weil die Messanordnung eichrechtlich problematisch ist.¹⁰⁷
- 120 Im Verhältnis zwischen Anlagenbetreiberin bzw. -betreiber und Netzbetreiber kommt es allein auf eine EEG-rechtlich hinreichend genaue Erfassung und Abrechnung der erzeugten und eingespeisten Strommengen an. Hierfür ist es bei der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe sowohl im Fall des Eigenverbrauchs als auch im Fall der Volleinspeisung grundsätzlich ausreichend, im Zähler Z_{PV} die in der Photovoltaikanlage erzeugte elektrische Arbeit zu messen. In den Fällen, in denen aus außerhalb des EEG liegenden Gründen der Zähler Z_{2R} mit einer registrierenden Leistungsmessung ausgestattet ist, kann für die Zwecke der Abrechnung nach dem EEG der Anteil des erzeugten Stroms, der bilanziell eigenverbraucht und als solcher vergütet wird, aus der Differenz der am PV-Erzeugungszähler (Z_{PV}) abgelesenen Strommenge und der eingespeisten Strommenge ($Z_{PV} - Z_{2R}$ in Einspeiserichtung) ermittelt werden, wenn

- der Zähler Z_{2R} in Einspeiserichtung neben der Leistung auch die elektrische Arbeit zählt,
- die elektrische Arbeit mithilfe der Messwerte des Zählers Z_{2R} rechnerisch ermittelt werden kann, indem beispielsweise das Integrationsergebnis über die Leistungswerte

$$\begin{aligned} & \frac{1}{4}h \times \text{Leistung } 1 + \frac{1}{4}h \times \text{Leistung } 2 + \dots + \frac{1}{4}h \times \text{Leistung } n \\ &= \frac{1}{4}h \times P_1 + \frac{1}{4}h \times P_2 + \frac{1}{4}h \times P_3 + \dots + \frac{1}{4}h \times P_n \\ &= \frac{1}{4}h \times (P_1 + P_2 + \dots + P_n) \\ &= \frac{1}{4}h \times \sum_{i=1}^n P_i \end{aligned}$$

der Rechenoperation $Z_{PV} - Z_{2R}$ zugrundegelegt wird,¹⁰⁸ oder

¹⁰⁶§ 10 Abs. 1 EO lautet: „Im geschäftlichen und amtlichen Verkehr dürfen für die in § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Eichgesetzes genannten Größen [u. a. elektrische Energie und elektrische Leistung, Anm. der Clearingstelle EEG] Werte nur angegeben werden, wenn sie mit einem Meßgerät bestimmt sind.“ Siehe auch *Kahmann*, Solarstrom eichrechtkonform messen, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/studie/1631>.

¹⁰⁷Siehe 3.10.

¹⁰⁸Zu der eichrechtlichen Problematik bei einer rein rechnerischen Ermittlung siehe Rn. 119.

- wenn aufgrund der technischen Gegebenheiten stets die gesamte Leistung der Anlage in der Kundenanlage verbraucht wird, weil deren Grundlast permanent größer ist als die installierte Leistung der Erzeugungsanlage, der tatsächliche Eigenverbrauchsanteil also bei 100 % liegt. In Betracht kommt dies etwa bei kleinen Fotovoltaikinstallationen auf großen gewerblichen Verbrauchsstellen wie bspw. Kühlläusern, Supermärkten usw. Der Umstand, dass der Eigenverbrauchsanteil stets bei 100 % liegt, ist von den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern darzulegen und ggf. zu beweisen.

121 Findet eine Überschusseinspeisung statt, so würde eine bloße Arbeitsmessung im Zähler Z_{PV} bei gleichzeitiger reiner registrierender Leistungsmessung im Zähler Z_{2R} dazu führen, dass nicht bestimmt werden könnte, welcher Anteil des erzeugten Stroms in der Kundenanlage verbraucht und welcher Anteil ins Netz eingespeist wird, weil die im Grundfall in Abschnitt 3.4.1 und in Abbildung 1 dargestellte Subtraktion der eingespeisten von der erzeugten elektrischen Arbeit mangels Kilowattstunden-Werten vom Zähler Z_{2R} nicht vorgenommen werden könnte.

3.4.7 Besonderheiten bei Wandlermessung

122 Bei Anlagen mit größerer Stromstärke oder beim Anschluss an das Mittelspannungsnetz sind ggf. Zähler mit vorgeschaltetem Strom- oder Spannungswandler („Messwandler“) technisch notwendig.

123 **Niederspannung** Die technische Notwendigkeit ergibt sich bei Stromzählern am Niederspannungsnetz aus der Maximal- oder Grenzstromstärke (in Ampere), die die konkret von der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber gewählte Messeinrichtung nach ihrer Auslegung toleriert, ohne technischen Schaden zu nehmen oder die eichrechtlichen Anforderungen¹⁰⁹ zu verletzen. Somit können Anlagenbetreiberinnen und -betreiber entscheiden, ob sie einen für geringe Stromstärken ausgelegten Stromzähler mit einem Messwandler kombinieren oder ob sie einen Zähler wählen, der aufgrund seiner Bauart höhere Stromstärken auch ohne Wandler toleriert.

124 Ein starrer Wert der Stromstärke, ab dem bei Einspeisezählern stets Messwandler einzusetzen sind, lässt sich dem EEG 2009 nicht entnehmen.

¹⁰⁹Siehe PTB-Anforderungen „Messgeräte für Elektrizität – Elektrizitätszähler und deren Zusatzeinrichtungen“, PTB-A 20.1, Dezember 2003; PTB-Anforderungen „Messgeräte für Elektrizität – Messwandler für Elektrizitätszähler“, PTB-A 20.2, Dezember 2009, beide abrufbar unter <http://www.ptb.de/de/org/q/q3/q31/ptb-a/ptb-a.htm>, zuletzt abgerufen am 13.01.2012.

- 125 **Mittel-, Hoch- und Höchstspannung** Beim Anschluss von Anlagen an Mittel-, Hoch- oder Höchstspannungsnetze ergibt sich die Notwendigkeit von Messwandlern aus den anzutreffenden Stromstärken, die die Maximal- oder Grenzstromstärke üblicher Zähler übersteigen. Wenn und soweit ein Messwandler eine für die Sicherheit des Netzes notwendige Einrichtung ist,¹¹⁰ ist § 7 Abs. 2 EEG 2009 anzuwenden. Es gelten dann die im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers¹¹¹ und § 49 EnWG in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 2007¹¹².

3.5 Notwendige Kosten der notwendigen Messeinrichtungen

- 126 Die Rechtslage zum EEG 2004 gilt in Bezug auf die Kostenfrage fort. Auch im EEG 2009 ist der Begriff der „notwendigen Kosten“ nicht näher bestimmt und als unbestimmter Rechtsbegriff der Auslegung zugänglich. Eine Konkretisierung, wie sie für die „notwendigen Messeinrichtungen“ vorstehend vorgenommen wurde, kann jedoch aus folgenden Gründen weiterhin unterbleiben:
- 127 Aus der Feststellung, dass bestimmte Messeinrichtungen notwendig sind, folgt, dass die für *diese* Messeinrichtungen abstrakt – d. h. unter Vernachlässigung der konkret am Markt vorfindlichen Preisspannen – anfallenden Kosten auch notwendig sind. Die von den Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern zu tragenden Kosten ergeben sich mithin als Folge aus den als notwendig identifizierten Messeinrichtungen.
- 128 Die Beschränkung der Kosten auf das notwendige Maß hat jedoch zur Folge, dass immer dann, wenn verschiedene Messkonzepte je für sich hinreichend genau sind, die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sich aus Kostengründen für das preiswertere Messkonzept entscheiden dürfen. Aus Sicht der Betreiberinnen und Betreiber hat dies einerseits eine Schutzfunktion, in dem Sinne, dass nicht „alle denkbaren“ oder „jedwede“ Messeinrichtungen auf ihre Kosten zu errichten sind; andererseits führt dies zu einer Beschränkung der Wahlmöglichkeiten bei der Ausgestaltung der Messhoheit. Das Kriterium der Notwendigkeit führt somit zu einem angemessenen Ausgleich der Interessen von Anlagenbetreiberinnen bzw. Anlagenbetreibern und Netzbetreibern.

¹¹⁰Unter welchen Voraussetzungen dies regelmäßig anzunehmen ist, ist in der vorliegenden Empfehlung nicht zu klären.

¹¹¹Siehe auch VDE-Anwendungsregel „VDE-AR-N 4400:2011 – 09 Messwesen Strom (Metering Code)“, 4.6, Ziff. 10).

¹¹²BGBI. I S. 2966 (statische Verweisung).

- 129 Da Einrichtung und/oder Betrieb der Messeinrichtungen einschließlich der Messung von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern bei eigener Fachkunde selbst vorgenommen oder vertraglich an den Netzbetreiber oder einen fachkundigen Dritten vergeben werden können, liegt es letztlich in ihren eigenen Händen, durch betriebswirtschaftlich geschicktes Handeln die anfallenden Kosten für die notwendigen Messeinrichtungen selbst zu optimieren. Die Clearingstelle EEG geht weiterhin davon aus, dass ein – wenn auch erst im Entstehen befindlicher – Markt für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung existiert.¹¹³ Die Clearingstelle EEG verkennt nicht, dass es in Einzelfällen zu Problemen bei der Beauftragung Dritter mit Messdienstleistungen kommen kann.¹¹⁴ Sollte es bei der Beauftragung eines Dritten oder bei der Eigenvornahme durch Anlagenbetreiberinnen oder -betreiber zu Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der Rechte und Pflichten nach § 7 Abs. 1 EEG 2009 kommen, bietet die Clearingstelle EEG zu Klärung im Einzelfall die Durchführung eines moderierten Gesprächs (Einigungsverfahren) oder die Begutachtung der Sach- und Rechtslage (Votumsverfahren) an.¹¹⁵
- 130 Wenn Anlagenbetreiberinnen und -betreiber die Messung oder den Messstellenbetrieb nach § 7 Abs. 1 EEG 2009 auf den Netzbetreiber übertragen haben, so ist bei Streitigkeiten über den Umfang der hierauf zu entrichtenden Entgelte das Aufrechnungsverbot nach § 22 Abs. 1 EEG 2009 zu beachten.¹¹⁶ Der Netzbetreiber darf mithin die Auszahlung von Einspeisevergütungen nicht unter Verweis auf ausstehende

¹¹³Gemäß dem Monitoringbericht 2008 der Bundesnetzagentur gab es per 31. Dezember 2007 bereits 86 100 Zählpunkte, an denen der Messstellenbetrieb nach § 13 Abs. 1 EEG 2004 von einem Dritten durchgeführt wurde, laut Monitoringbericht 2009 stieg diese Zahl per 31. Dezember 2008 auf 112 594 Zählpunkte, s. *Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen*, Monitoringbericht 2008 gemäß § 63 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 35 EnWG, Redaktionsschluss 31.08.2008, S. 61, Tabelle 14; Monitoringbericht 2009 gemäß § 63 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 35 EnWG, S. 48, Tabelle 8, beide Berichte abrufbar unter <http://www.bundesnetzagentur.de/>; zuletzt aufgerufen am 06.01.2012.

¹¹⁴Siehe zu Problemen Dritter, als Anbieter von Messdienstleistungen für Stromverbraucherinnen und -verbraucher am Markt zu agieren: *Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen*, Bericht „Wettbewerbliche Entwicklungen und Handlungsoptionen im Bereich Zähl- und Messwesen und bei variablen Tarifen“, März 2010, abrufbar unter <http://www.bundesnetzagentur.de/>, S. 38 ff., wonach ein signifikanter Anteil der Netzbetreiber die nach § 21 b EnWG 2005 zu veröffentlichenden Vertragsbedingungen (Messstellenbetriebsrahmenverträge) nicht veröffentlicht haben; sowie *Hannemann/Hornfeck*, in: Köhler-Schulte (Hrsg.), *Smart Metering*, 2. Aufl. 2010, S. 157, wonach „viele Netzbetreiber“ den unklaren Rechtsrahmen nutzten, „um neue Messstellenbetreiber aus ihren Netzen herauszuhalten.“

¹¹⁵Siehe <http://www.clearingstelle-ee.de/verfahrenserlaeuterung>.

¹¹⁶So auch für die Unzulässigkeit der Aufrechnung von streitigen „Blindarbeitsentgelten“ mit Einspeisevergütungen nach § 12 Abs. 4 Satz 1 EEG 2004: *BGH*, Urt. v. 06.04.2011 – VIII ZR 31/09, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/node/1370>, Rn. 13 ff.

Messentgelte kürzen oder gar einbehalten, wenn diese Entgelte von der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber bestritten werden.

3.6 Einrichtung und Betrieb der Messeinrichtungen einschließlich Messung; Fachkunde

- 131 Wie bereits unter Rn. 23 ff. dargelegt, steht es Anlagenbetreiberinnen und -betreibern bei entsprechender Fachkunde auch unter Geltung des § 7 Abs. 1 EEG 2009 weiterhin frei, die Einrichtung, den Betrieb und die Messung selbst vorzunehmen.
- 132 Die Clearingstelle EEG weist darauf hin, dass die Anforderungen an die Fachkunde nicht zu überspannen sind und in Relation zur eingesetzten Messtechnik stehen müssen:
- 133 Angehörige der in Abschnitt 4.8.2 der Empfehlung der *Clearingstelle EEG* 2008/20¹¹⁷ genannten Berufsgruppen¹¹⁸ sind aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation stets fachkundig i. S. v. § 7 Abs. 1 EEG 2009.
- 134 Personen, die den „Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz“¹¹⁹ erworben haben, sind ebenfalls hinreichend fachkundig i. S. v. § 7 Abs. 1 EEG 2009. Der Sachkundenachweis ist indes keine notwendige Voraussetzung für die Fachkunde im Sinne des EEG 2009; die verbandsinternen Regelungen des Bundes-Installateurausschusses bzw. der Länder-Installateurausschüsse werden vielmehr durch die gesetzlichen Regelungen des EEG verdrängt.
- 135 Fachkundig zur Messung, d. h. zum Ablesen der Messwerte in Kilowattstunden für den erzeugten, den ins Netz eingespeisten sowie den bezogenen Strom sind bei Messeinrichtungen mit optisch ablesbarem Zählwerk bzw. Display alle des Lesens und Schreibens kundigen Menschen.

¹¹⁷Empfehlung v. 29.12.2009 – 2008/20, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/20>.

¹¹⁸Personen, die die Prüfung als Meisterin bzw. Meister des Elektrotechniker-Handwerks oder Elektromaschinenbau-Handwerks abgelegt haben; Geprüfte Industriemeisterinnen bzw. Industriemeister – Fachrichtung Elektrotechnik; Ausübungsberechtigte elektrotechnischer Handwerke und Inhaber einer Ausnahmegewilligung (§§ 7b, 8 Handwerksordnung). Netzbetreiber können nach Kriterien, die transparent und diskriminierungsfrei sein müssen, weitere Personen(gruppen) als fachkundig benennen.

¹¹⁹Siehe BDEW/ZVEH, „Verfahrensordnung zum Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz“, abrufbar unter [http://www.bdew.de/internet.nsf/id/F59DC5F17032A6BBC12578940049B74D/\\$file/Verfahrensordnung_2011_LIA.pdf](http://www.bdew.de/internet.nsf/id/F59DC5F17032A6BBC12578940049B74D/$file/Verfahrensordnung_2011_LIA.pdf), zuletzt abgerufen am 01.02.2012.

- 136 Wenn und soweit Messeinrichtungen nach ihrer Einrichtung keiner permanenten technischen Betreuung, Überwachung oder Wartung bedürfen („wartungsfreie Zähler“ wie bspw. elektromechanische (Ferraris-)Zähler), beschränkt sich der Messstellenbetrieb i. S. v. § 7 Abs. 1 EEG 2009 im Wesentlichen darauf, per Sichtkontrolle – z. B. beim Ablesen der Messwerte – den äußerlich einwandfreien Zustand der Messgeräte zu überprüfen sowie bei Störungen und nach dem Ablauf der Eichgültigkeit (bei elektromechanischen Zählern gegenwärtig 16 Jahre, bei elektronischen Zählern 8 Jahre) den Austausch des Zählers durch einen fachkundigen Dritten zu veranlassen,¹²⁰ wozu wiederum bei „wartungsfreien Zählern“ die Fähigkeit zum Lesen und Schreiben hinreichend ist.
- 137 Umgekehrt steigen die Fachkundanforderungen, wenn Messsysteme i. S. v. §§ 21 d ff. EnWG 2011 verwendet werden, insbesondere im Hinblick auf die hierbei erforderliche Einbindung in ein Kommunikationsnetz. Ferner sind bei der Verwendung solcher Messsysteme datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten (vgl. § 21g EnWG 2011).
- 138 Zu beachten ist, dass die Fachkunde im Sinne des § 7 Abs. 1 EEG 2009 sich auch auf die Sicherung der Messgeräte durch Plomben, Klebmarken oder in sonstiger geeigneter Weise bezieht. Die Anforderungen hierzu ergeben sich aus dem Eichrecht.¹²¹ Eine etwaige eichrechtliche Pflicht zum „Verplomben“ der Messgeräte durch bestimmte Personen bedeutet jedoch nicht, dass eine andere, zur Einrichtung der Messgeräte fachkundige Person diese nicht einrichten darf; die „Verplombung“ kann in diesem Fall vielmehr auch von einer anderen dafür zuständigen bzw. befugten Person erledigt werden. Gleiches gilt bei elektronischen Zählern für den Schutz vor unbefugtem Zugriff auf Daten und Funktionsweise des Zählers, z. B. durch Passwörter sowie für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere bei der Verwendung von Messsystemen (vgl. § 21g EnWG 2011).

3.7 Vertragliche Regelungen des Messstellenbetriebs und Abweichungen von § 13 Abs. 1 EEG 2009

- 139 Grundsätzlich gilt der Rat zum Vorgehen bei Einschaltung eines fachkundigen Dritten, wie in Abschnitt 4.9 der Empfehlung 2008/20 der *Clearingstelle EEG*¹²² dargelegt, fort.

¹²⁰Oder bei eigener Fachkunde selbst vorzunehmen.

¹²¹Siehe hierzu Abschnitt 3.10.

¹²²Abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/20>.

140 Dabei ist § 4 Abs. 2 EEG 2009 zu beachten. Danach darf von

„den Bestimmungen dieses Gesetzes... nicht zu Lasten der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers und des Netzbetreibers abgewichen werden.“

141 Rechtsfolge einer gegen § 4 Abs. 2 EEG 2009 verstoßenden vertraglichen Vereinbarung zwischen Anlagenbetreiberin oder Anlagenbetreiber und Netzbetreiber ist deren Nichtigkeit (§ 134 BGB).

142 Die genaue Reichweite von § 4 Abs. 2 EEG 2009 ist bislang nicht geklärt, insbesondere ist offen, unter welchen Voraussetzungen *zu Lasten* des jeweils Berechtigten oder Verpflichteten abgewichen wird und ob hierbei eine „Gesamtbetrachtung“ aller Vor- und Nachteile zulässig ist.¹²³

143 Dies kann in der vorliegenden Empfehlung nicht geklärt werden. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass § 13 Abs. 1 EEG 2009 mit der doppelten Verwendung des unbestimmten Begriffes der „Notwendigkeit“ von Gesetzes wegen Spielräume für verschiedene, dem Einzelfall gerecht werdende Messanordnungen zulässt.

3.8 Abrechnung

144 Für die Abrechnung des Eigenverbrauchs gilt, dass hierfür – wie bereits unter dem EEG 2004 –¹²⁴ die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber zuständig sind. Die Inanspruchnahme des vergüteten Eigenverbrauchs ist mithin nur an die in der Empfehlung 2011/2/1¹²⁵ genannten formalen Voraussetzungen geknüpft. Insbesondere dürfen Netzbetreiber die Auszahlung der Eigenverbrauchsvergütung nicht allein unter Verweis auf noch fehlende Abrechnungssoftware verweigern.

¹²³Bejahend *Altrock*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald* (Hrsg.), EEG Kommentar, 3. Aufl. 2011, § 13 Rn. 22 f. mit Nachweisen zur Gegenauffassung.

¹²⁴*Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 29.12.2009 – 2008/20, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/20>, Abschnitt 4.11.

¹²⁵*Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/2/1, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/2>, Abschnitt 3.1.8, insbes. Rn. 108 ff.

3.9 Verhältnis zwischen Anlagenbetreiberin, -betreiber bzw. Dritten und Stromversorger

- 145 Das Lieferverhältnis zwischen den Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Lieferanten) und den Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern wird auch im Fall des vergüteten Eigenverbrauchs allein durch das Energiewirtschaftsrecht bestimmt; das EEG 2009 enthält hierzu keine Regelungen. Klarstellend weist die Clearingstelle EEG lediglich darauf hin, dass das Recht der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber gegenüber dem Netzbetreiber zur Nutzung der Eigenverbrauchsregelung nicht davon abhängt, bei welchem Elektrizitätsversorgungsunternehmen sie ihren Strom beziehen.
- 146 Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbraucherinnen bzw. Verbrauchers über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie kann die Schlichtungsstelle nach §§ 111b EnWG 2011 angerufen werden.¹²⁶

3.10 Eichrecht

- 147 Wie bereits in der Empfehlung 2008/20 für Anlagen unter Geltung des EEG 2004 festgestellt, gilt das Eichrecht auch für Messeinrichtungen im Sinne des EEG 2009. Der Verstoß gegen Bestimmungen des Eichrechts kann als Ordnungswidrigkeit nach § 19 EichG mit einer Geldbuße geahndet werden.¹²⁷ Die Einhaltung und Überwachung des Eichrechts obliegt allein den zuständigen Eichbehörden, z. B. den Eichämtern der Bundesländer. Mit diesen haben sich Anlagenbetreiberinnen und -betreiber ins Benehmen zu setzen, sofern sie – bspw. wegen Geringfügigkeit des Bezugsstromverbrauchs – eine nicht eichrechtskonforme Messanordnung verwenden wollen. Gleiches gilt für die Einhaltung von § 5 Abs. 4 EO, wonach „Geräteteile, die einen Eingriff in meßtechnische Funktionen ermöglichen, . . . , soweit die Zulassung dies vorsieht, nach der Prüfung durch Plomben, Klebmarken oder in sonst geeigneter Weise zu sichern“ sind; auch die Überwachung dieser Pflicht obliegt den Eichbehörden.
- 148 Klarstellend weist die Clearingstelle EEG darauf hin, dass Netzbetreiber die Vergütungszahlung nicht allein deshalb verweigern dürfen, weil die eichrechtlichen Vor-

¹²⁶Siehe <http://www.schlichtungsstelle-energie.de/>.

¹²⁷Vgl. BGH, Urt. v. 17.11.2010 – VIII ZR 112/10, Rn. 12, abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de>.

schriften nicht eingehalten worden seien.¹²⁸ Gleiches gilt für die Einhaltung von § 5 Abs. 4 EO, wonach „Geräteteile, die einen Eingriff in meßtechnische Funktionen ermöglichen, . . . , soweit die Zulassung dies vorsieht, nach der Prüfung durch Plomben, Klebmarken oder in sonst geeigneter Weise zu sichern“ sind; auch die Einhaltung dieser Pflicht ist keine Vergütungsvoraussetzung nach dem EEG 2009.

149 Die Einhaltung oder Nichteinhaltung des Eichrechts hat indes Auswirkungen auf die Darlegung und Abrechnung der zu vergütenden Strommengen: Sind die Strommengen durch geeichte Zähler erfasst worden, so besteht eine tatsächliche Vermutung für die Richtigkeit der Messung.¹²⁹ Verstöße gegen das Eichrecht haben – neben etwaigen Sanktionen durch die Eichbehörden – hingegen zur Folge, dass keine tatsächliche Vermutung für die Richtigkeit der Messwerte besteht. Anlagenbetreiberinnen und -betreiber haben in diesem Fall die Richtigkeit der Messwerte auf anderem Wege plausibel darzulegen und ggf. zu beweisen. Als Hilfsmittel, um bspw. beim Ausfall der eichrechtskonformen Messeinrichtung plausible Zahlenwerte für die Abrechnung zu ermitteln, kommen insbesondere in Betracht:

- Ertragsgutachten für die fragliche oder eine annähernd gleiche Anlage
- Messwerte aus dem Datenlogger der Fotovoltaikinstallation (oder des Wechselrichters) verbunden mit einem Abgleich von Messreihen dieser Messeinrichtung mit zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt erhobenen Messreihen der eichrechtskonformen Messeinrichtung
- der Prüfbericht einer staatlich anerkannten Prüfstelle¹³⁰

150 Hinreichend plausibel sind die Messwerte für die Erzeugung bei Anlagen mit bis zu 30 kW_p oder bei sonstigen Anlagen mit nur geringfügigem Bezugsstrom auch dann, wenn bei diesen Anlagen ein nicht rücklaufgesperrter Einrichtungszähler verwendet wird, weil bei diesen Anlagen von keinem oder einem messtechnisch nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfassbaren Bezugsstromverbrauch auszugehen ist.¹³¹

¹²⁸So auch in einem Fall, in dem ein ungeeichter Wärmemengenzähler unter Geltung des EEG 2004 verfahrensgegenständlich war: *Clearingstelle EEG*, Votum v. 07.10.2011 – 2008/35, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/35>.

¹²⁹Vgl. zur Betriebskostenabrechnung (Wasserkosten) bei nicht geeichtem Wasserzähler: *BGH*, Urt. v. 17.11.2010 – VIII ZR 112/10, Rn. 12 und 13, abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de>; dem folgend *OLG München*, Beschl. v. 13.01.2011 – 32 Wx 32/10, CuR 2011, 23.

¹³⁰Siehe *BGH*, Urt. v. 17.11.2010 – VIII ZR 112/10, Rn. 15, abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de>.

¹³¹Siehe *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 29.12.2009 – 2008/20, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/20>, Rn. 96 ff.

- 151 Fälle, in denen die erzeugten und eingespeisten Strommengen aufgrund fehlender Eichung ggf. mittels zusätzlicher Angaben darzulegen und ggf. zu beweisen sind, können etwa gegeben sein, wenn Zähler längere Zeit defekt waren, die Eichgültigkeit abgelaufen ist oder wenn aufgrund von Lieferengpässen der Zähler erst nach der erstmaligen Einspeisung installiert worden ist.
- 152 Die Clearingstelle EEG weist informationshalber auf das Merkblatt „Messstellen in (Solar-)Anlagen nach EEG“ der DAM – Deutsche Akademie für Metrologie, Stand: Februar 2011, hin. Darin heißt es:

„Für die Einhaltung der Eichpflicht (Konformitätsnachweis bzw. Eichung) ist grundsätzlich derjenige verantwortlich, der das Messgerät im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr verwendet oder bereit hält. Dies kann von Fall zu Fall der Netzbetreiber, der Besitzer der EEG-(Solar-)Anlage oder auch ein beauftragter fachkundiger Dritter sein, siehe § 7 Abs. 1 EEG.“¹³²

- 153 Ferner verweist die Clearingstelle EEG unverbindlich auf das Merkblatt „Informationen für Verwender von Messgeräten zur europ. Richtlinie 2004/22/EG für Messgeräte (MID)“ der DAM – Deutsche Akademie für Metrologie, Stand: Juni 2009.¹³³

3.11 Steuerrecht

- 154 Aus dem Steuerrecht können sich weitere Anforderungen an die Messeinrichtungen und die Abrechnung ergeben, da ggf. auf den Bezugsstromverbrauch der Anlage oder auf den eigenverbrauchten Strom Umsatz- oder Stromsteuer zu entrichten sein können.
- 155 Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 23. Mai 2011 (GZ: IV D 2 – S 7124/07/10002:003; Dok: 2011/0401441)¹³⁴ an die Clearingstelle EEG mitgeteilt, dass es in Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Bundesländer keine Bedenken habe, wenn Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie und Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von insgesamt bis zu 30 kW ihren Strom durch einen Einrichtungszähler ohne

¹³² Abrufbar unter http://www.dam-germany.de/Fachinformation/AGME_Infoblatt_EEG_Anlagen_2011.pdf, zuletzt abgerufen am 09.01.2012.

¹³³ Abrufbar unter http://www.dam-germany.de/Fachinformation/AGME-Infoblatt-MID_09-neu.pdf, zuletzt abgerufen am 09.01.2012.

¹³⁴ Abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/beitrag/1378>.

Rücklaufsperrung erfassen, soweit nicht andere Verbrauchseinrichtungen über denselben Anschluss Strom aus dem Netz entziehen. Aus Vereinfachungsgründen könne in diesen Fällen auf eine *umsatzsteuerrechtliche*¹³⁵ Erfassung des durch die Anlage verbrauchten Stroms (Bezugsstrom) verzichtet werden. Das Schreiben wurde den obersten Finanzbehörden der Bundesländer zugestellt.

- 156 Weiter ist auf das BMF-Schreiben „Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des sog. Direktverbrauchs nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz ab dem 1. Januar 2009 (§ 33 Abs. 2 EEG)“ vom 1. April 2009¹³⁶ hinzuweisen.
- 157 Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die Pflicht, Messeinrichtungen davor zu sichern, dass Strom ungemessen und somit unversteuert verbraucht („abgezweigt“) wird.
- 158 Weitere umsatz- und energiesteuerechtliche Besonderheiten können sich insbesondere bei der Versorgung Dritter – z. B. Mietparteien – durch Anlagenbetreiberinnen und -betreiber ergeben. Die Clearingstelle EEG weist darauf hin, dass sie zur Klärung steuerrechtlicher Frage nicht berufen ist.¹³⁷

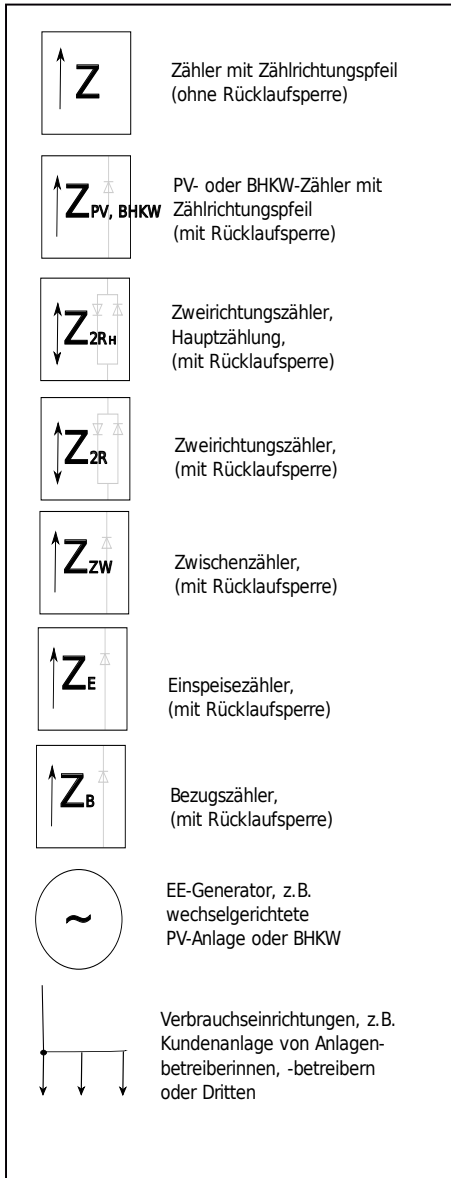
¹³⁵Die Clearingstelle EEG weist darauf hin, dass diese Unbedenklichkeitserklärung nur die Befreiung des geringfügigen Anlagenbezugsstroms von der umsatzsteuerlichen Erfassung, nicht jedoch die Befreiung von der stromsteuerrechtlichen Erfassung umfasst.

¹³⁶Aktenzeichen: IV B 8 – S 7124/07/10002; Dok: 2009/0212505; abrufbar unter http://www.bundesfinanzministerium.de/nr_58004/DE/BMF_Startseite/Aktuelles/BMF_Schreiben/Veroeffentlichungen_zu_Steuerarten/umsatzsteuer/035.html, zuletzt abgerufen am 01.02.2012.

¹³⁷Siehe auch *Cornea*, Steuerliche Aspekte des Eigenverbrauchs, Vortrag beim 7. Fachgespräch der Clearingstelle EEG, 15.10.2010, Vortragsfolien abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/fachgespraeche/7> sowie <http://www.clearingstelle-ee.de/node/592>.

4 Anhang: Blockschaltbilder

4.1 Legende der Blockschaltbilder



4.2 Grundfall

- Anlagenbezugsstrom wird jedenfalls über Zweirichtungszähler zwischen Netz und Kundenanlage erfasst, an der Erzeugungsanlage ist ein Einrichtungszähler vorzuhalten (s. Abb. links). Bei geringfügigem Anlagenbezugsstrom kann ein Einrichtungszähler ohne Rücklaufsperrung eingebaut werden.
- Wenn der Anlagenbezugsstrom mehr als geringfügig ist oder wenn aus sonstigen Gründen eine getrennte Erfassung von Anlagenbezugsstrom und sonstigem Eigenverbrauch erforderlich ist (s. Rn. 51), ist der Erzeugungszähler Z_{PV} als Zweirichtungszähler auszuführen (s. Abb. rechts).
- Die nachfolgenden Angaben machen eine gründliche Prüfung der im Einzelfall anzuwendenden Vorschriften und der im Einzelfall notwendigen Messeinrichtungen nicht entbehrlich. Dies gilt insbesondere für die im vorliegenden Empfehlungsverfahren nicht zu untersuchende, im Einzelfall zu bestimmende und daher nicht in das Blockschaltbild eingetragene Eigentumsgrenze und Übergabestelle. Unberührt bleibt darüber hinaus die Berücksichtigung von Umspann- oder Leitungsverlusten im Einzelfall (s. dazu *BGH*, Urt. v. 28. März 2007 – VIII ZR 42/06, Rn. 13, 27, <http://www.bundesgerichtshof.de/>).

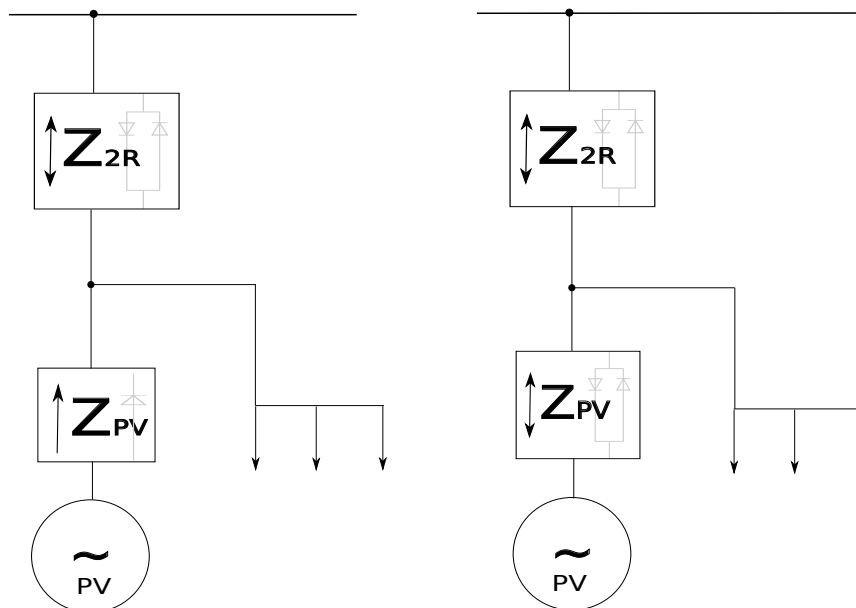


Abbildung 1: Grundfall vergüteter Eigenverbrauch nach § 33 Abs. 2 EEG 2009

4.3 Alternative zum Grundfall bei geringfügigem Anlagenbezugsstrom

- Zur Geringfügigkeit des Bezugsstroms s. Rn. 50 ff.
- Die nachfolgenden Angaben machen eine gründliche Prüfung der im Einzelfall anzuwendenden Vorschriften und der im Einzelfall notwendigen Messeinrichtungen nicht entbehrlich. Dies gilt insbesondere für die im vorliegenden Empfehlungsverfahren nicht zu untersuchende, im Einzelfall zu bestimmende und daher nicht in das Blockschaltbild eingetragene Eigentumsgrenze und Übergabestelle. Unberührt bleibt darüber hinaus die Berücksichtigung von Umspann- oder Leitungsverlusten im Einzelfall (s. dazu *BGH*, Urt. v. 28. März 2007 – VIII ZR 42/06, Rn. 13, 27, <http://www.bundesgerichtshof.de/>).

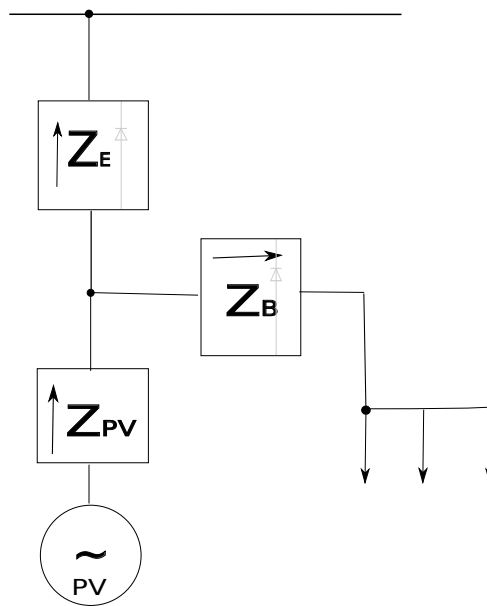


Abbildung 2: Alternative zum Grundfall bei geringfügigem Anlagenbezugsstrom

4.4 Eigenverbrauch bei mehreren Personen – „Einspeiseeinheiten“

- Typischer Anwendungsfall: Mehrfamilienhaus.
- „Aufteilung“ der PV-Installation in „Einspeiseeinheiten“ unbeschadet der vergütungsseitigen Anlagenzusammenfassung nach § 19 Abs. 1 EEG 2009.
- Dritte werden über jeweils eigenständige Messanordnung (wie im Grundfall Abb. 1) gemessen und abgerechnet.
- Die nachfolgenden Angaben machen eine gründliche Prüfung der im Einzelfall anzuwendenden Vorschriften und der im Einzelfall notwendigen Messeinrichtungen nicht entbehrlich. Dies gilt insbesondere für die im vorliegenden Empfehlungsverfahren nicht zu untersuchende, im Einzelfall zu bestimmende und daher nicht in das Blockschaltbild eingetragene Eigentumsgrenze und Übergabestelle. Unberührt bleibt darüber hinaus die Berücksichtigung von Umspann- oder Leitungsverlusten im Einzelfall (s. dazu *BGH*, Urt. v. 28. März 2007 – VIII ZR 42/06, Rn. 13, 27, <http://www.bundesgerichtshof.de/>).

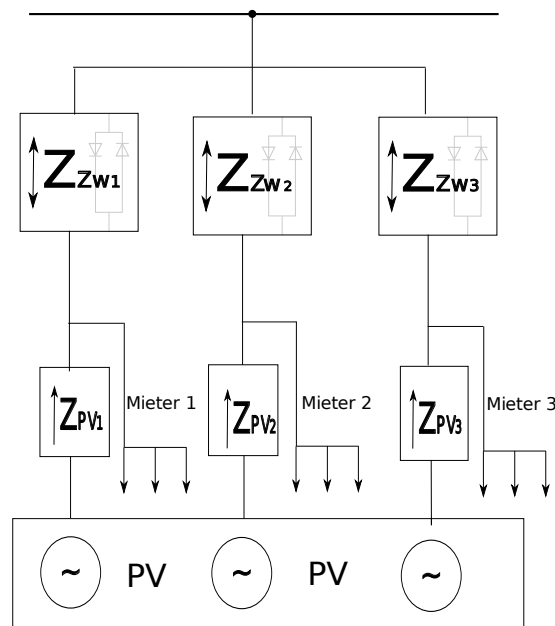


Abbildung 3: Aufteilung in Einspeiseeinheiten

4.5 Eigenverbrauch bei mehreren Personen – „Summenzählung“

- Typischer Anwendungsfall: Mehrfamilienhaus
- Zur Geringfügigkeit des Bezugsstroms s. Rn. 50 ff. und Ausführungen in Abschnitt 4.2.
- Anlagenbetreiberinnen und -betreiber tragen die unternehmerische Gesamtverantwortung; zudem ist die Stromliefer-Vertragsfreiheit für die belieferten Dritten zu gewährleisten (Rn. 83).
- Die nachfolgenden Angaben machen eine gründliche Prüfung der im Einzelfall anzuwendenden Vorschriften und der im Einzelfall notwendigen Messeinrichtungen nicht entbehrlich. Dies gilt insbesondere für die im vorliegenden Empfehlungsverfahren nicht zu untersuchende, im Einzelfall zu bestimmende und daher nicht in das Blockschaltbild eingetragene Eigentumsgrenze und Übergabestelle. Unberührt bleibt darüber hinaus die Berücksichtigung von Umspann- oder Leitungsverlusten im Einzelfall (s. dazu *BGH*, Urt. v. 28. März 2007 – VIII ZR 42/06, Rn. 13, 27, <http://www.bundesgerichtshof.de/>).

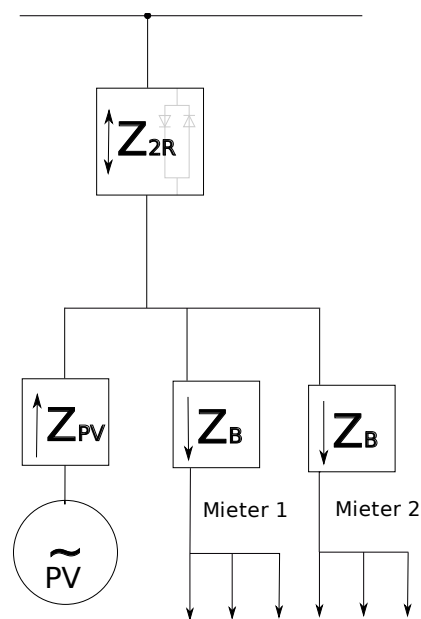


Abbildung 4: Summenzählung

4.6 Eigenverbrauch bei mehreren Personen und verschiedenen Netzzugängen – „Einspeiseeinheiten“

- Typischer Anwendungsfall: Reihenhäuser.
- „Aufteilung“ der PV-Installation in „Einspeiseeinheiten“ unbeschadet der vergütungsseitigen Anlagenzusammenfassung nach § 19 Abs. 1 EEG 2009.
- Die nachfolgenden Angaben machen eine gründliche Prüfung der im Einzelfall anzuwendenden Vorschriften und der im Einzelfall notwendigen Messeinrichtungen nicht entbehrlich. Dies gilt insbesondere für die im vorliegenden Empfehlungsverfahren nicht zu untersuchende, im Einzelfall zu bestimmende und daher nicht in das Blockschaltbild eingetragene Eigentumsgrenze und Übergabestelle. Unberührt bleibt darüber hinaus die Berücksichtigung von Umspann- oder Leitungsverlusten im Einzelfall (s. dazu *BGH*, Urt. v. 28. März 2007 – VIII ZR 42/06, Rn. 13, 27, <http://www.bundesgerichtshof.de/>).

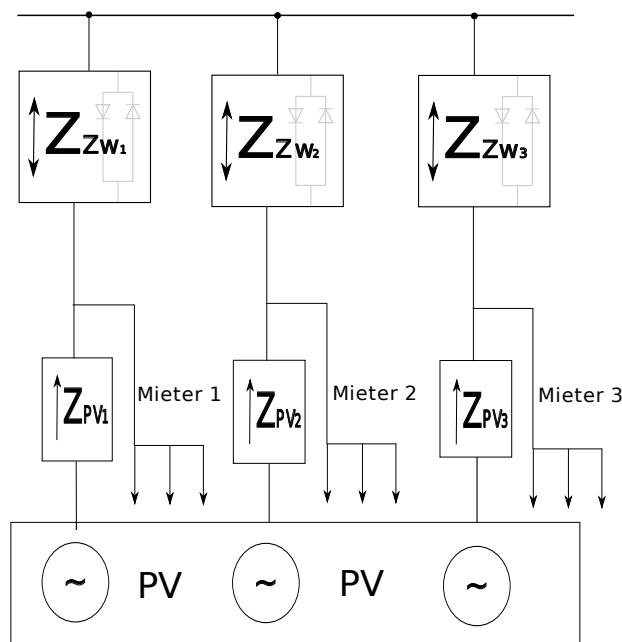


Abbildung 5: Mehrere Personen und mehr als ein NVP

4.7 Mehrere Eigenverbrauchsanlagen mit Überschusseinspeisung – Kaskade (I)

- Wenn der Anlagenbezugsstrom mehr als geringfügig ist (s. Rn. 85 ff.) oder wenn aus sonstigen Gründen eine getrennte Erfassung von Anlagenbezugsstrom und sonstigem Eigenverbrauch erforderlich ist (s. Rn. 51 und Rn. 103), ist der Erzeugungszähler der betreffenden Anlage als Zweirichtungszähler auszuführen (s. Abb. rechts). Andernfalls genügt ein rücklaufgesperrter Einrichtungszähler (s. Abb. links).
- Die nachfolgenden Angaben machen eine gründliche Prüfung der im Einzelfall anzuwendenden Vorschriften und der im Einzelfall notwendigen Messeinrichtungen nicht entbehrlich. Dies gilt insbesondere für die im vorliegenden Empfehlungsverfahren nicht zu untersuchende, im Einzelfall zu bestimmende und daher nicht in das Blockschaltbild eingetragene Eigentumsgrenze und Übergabestelle. Unberührt bleibt darüber hinaus die Berücksichtigung von Umspann- oder Leitungsverlusten im Einzelfall (s. dazu *BGH*, Urt. v. 28. März 2007 – VIII ZR 42/06, Rn. 13, 27, <http://www.bundesgerichtshof.de/>).

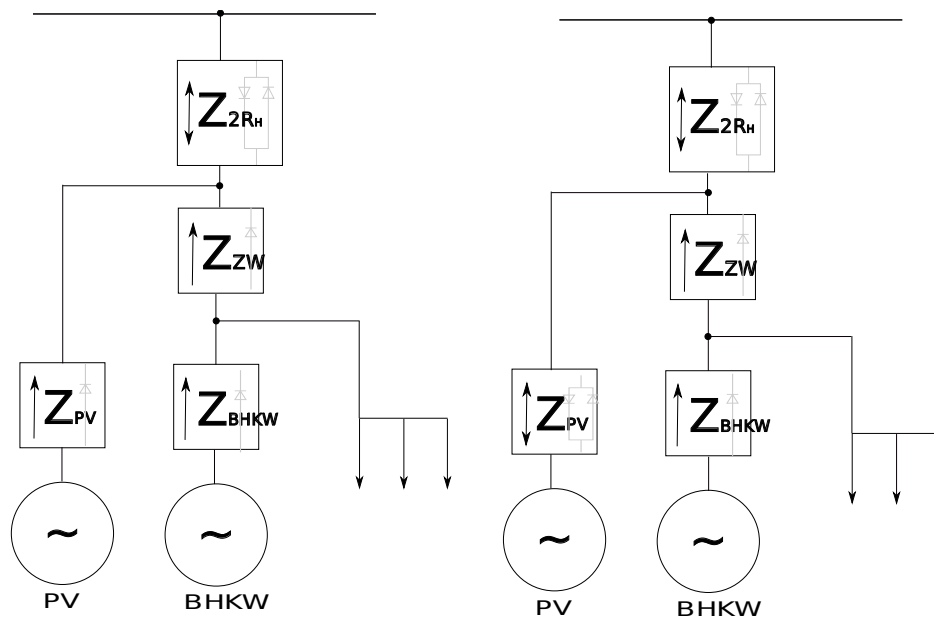


Abbildung 6: Mehrere Eigenverbrauchsanlagen mit Überschusseinspeisung – Kaskade (I)

4.8 Mehrere Eigenverbrauchsanlagen mit Überschusseinspeisung – Kaskade (2)

- Wenn der Anlagenbezugsstrom mehr als geringfügig ist (s. Rn. 85 ff.) oder wenn aus sonstigen Gründen eine getrennte Erfassung von Anlagenbezugsstrom und sonstigem Eigenverbrauch erforderlich ist (s. Rn. 51 und Rn. 103), ist der Erzeugungszähler der betreffenden Anlage als Zweirichtungszähler auszuführen (s. Abb. Mitte). Andernfalls genügt ein rücklaufgesperrter Einrichtungszähler (s. Abb. links). Der Bezugsstrom für Steuerung und Hilfsaggregate kann bei galvanischer Trennung vom Generator auch, soweit nach dem KWKG und anderen Rechtsnormen zulässig, ganz oder teilweise direkt aus der Kundenanlage bezogen und wie sonstiger Haushaltsstrom abgerechnet werden (s. Abb. rechts).
- Die nachfolgenden Angaben machen eine gründliche Prüfung der im Einzelfall anzuwendenden Vorschriften und der im Einzelfall notwendigen Messeinrichtungen nicht entbehrlich. Dies gilt insbesondere für die im vorliegenden Empfehlungsverfahren nicht zu untersuchende, im Einzelfall zu bestimmende und daher nicht in das Blockschaltbild eingetragene Eigentumsgrenze und Übergabestelle. Unberührt bleibt darüber hinaus die Berücksichtigung von Umspann- oder Leitungsverlusten im Einzelfall (s. dazu *BGH*, Urt. v. 28. März 2007 – VIII ZR 42/06, Rn. 13, 27, <http://www.bundesgerichtshof.de/>).

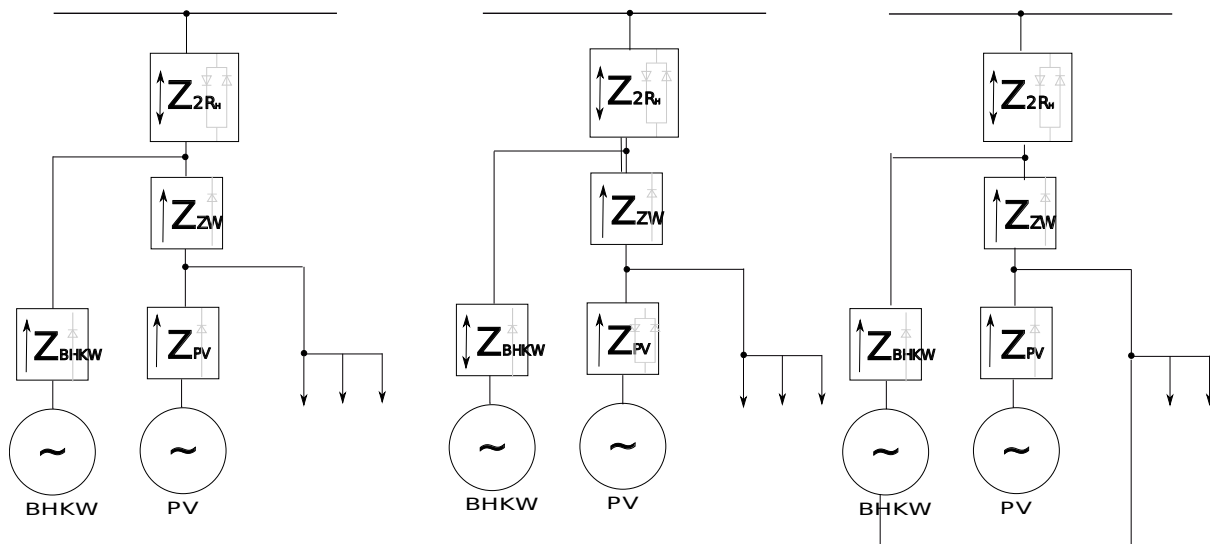


Abbildung 7: Mehrere Eigenverbrauchsanlagen mit Überschusseinspeisung – Kaskade (2)

4.9 Mehrere Eigenverbrauchsanlagen mit Überschusseinspeisung – RLM

- Typischer Anwendungsfall: zentrale, kaskadenartige Verschaltung ist aus technischen Gründen z. B. aufgrund räumlich-technischer Gegebenheiten nicht realisierbar.
- Das Messkonzept mit registrierender Leistungsmessung (RLM) erfordert die Festsetzung einer gewillkürten Vorrangregelung (Rn. 107 ff.).
- Anlagenbetreiberinnen und -betreibern und eigenverbrauchenden Dritten steht es frei, einen Summen-RLM-Bezugszähler zu installieren und die Unterzähler als Arbeitszähler auszuführen; die Abrechnung der jeweils eigenverbrauchten Strommengen (im Innenverhältnis von Anlagenbetreiberin bzw. -betreiber und eigenverbrauchenden Dritten) erfolgt dann bspw. anhand von Standardlastprofilen.
- Wenn der Anlagenbezugsstrom mehr als geringfügig ist (s. Rn. 85 ff.) oder wenn aus sonstigen Gründen eine getrennte Erfassung von Anlagenbezugsstrom und sonstigem Eigenverbrauch erforderlich ist (s. Rn. 51 und Rn. 103), ist der Erzeugungszähler der betreffenden Anlage als Zweirichtungszähler auszuführen (s. Abb. rechts). Andernfalls genügt ein Einrichtungszähler (s. Abb. links).
- Die nachfolgenden Angaben machen eine gründliche Prüfung der im Einzelfall anzuwendenden Vorschriften und der im Einzelfall notwendigen Messeinrichtungen nicht entbehrlich. Dies gilt insbesondere für die im vorliegenden Empfehlungsverfahren nicht zu untersuchende, im Einzelfall zu bestimmende und daher nicht in das Blockschaltbild eingetragene Eigentumsgrenze und Übergabestelle. Unberührt bleibt darüber hinaus die Berücksichtigung von Umspann- oder Leitungsverlusten im Einzelfall (s. dazu *BGH*, Urt. v. 28. März 2007 – VIII ZR 42/06, Rn. 13, 27, <http://www.bundesgerichtshof.de/>).

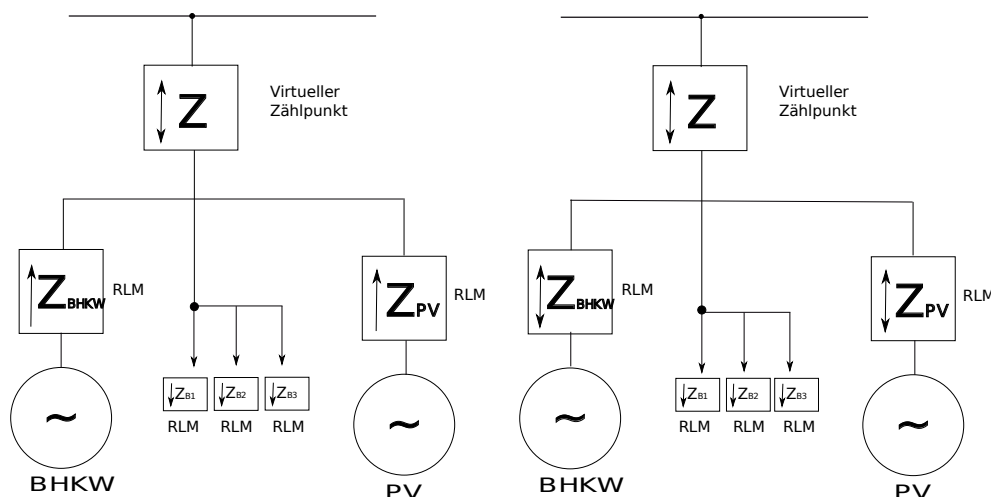


Abbildung 8: Mehrere Eigenverbrauchsanlagen mit Überschusseinspeisung – Registrierende Leistungsmessung (RLM)

Beschluss

Die Empfehlung wurde hinsichtlich der Randnummern 95 bis 102 einmütig, im Übrigen einstimmig angenommen.

Gemäß § 25 Nr. 1 VerfO ist das Verfahren mit Annahme der Empfehlung beendet.

Dr. Lovens

Dr. Pippke

Dr. Winkler

Grobrügge

Weißborn